

Z d  
3470





19





19 QK.313. 3

v. Ponickau

Z d  
3470

INTERVENTIONALES  
TERTII,

PRO CASSANDA AUT SI-  
STENDA EXECUTIONE.

Anwaldens

Des Hochwolgebornen Ld.

len Herrn / Herrn Friederich Christoffs / Grafen  
vnd Herrn zu Mansfeld / Edlen Herrn zu Heldrun-  
gen vnd Schraplaw.

In Sachen Ponickaw contra Magdeburg /  
Mandati Executorialis.

*In Puncto arctioris Mandati & Ejusdem  
Interventionis.*



Gedruckt im Jahr Christi  
1629.

Q.27

1629





Handwritten text, possibly a signature or address, in a cursive script, appearing as a faint blue ink stamp or bleed-through.







**M**er Durchlauchtigster / Groß-  
 mächtigster / vnberwindlichster Römischer  
 Keyser / zu Hungarn vnd Böhmeimb König  
 zc. Allergnädigster Herr. Demnach die  
 Edle Fr. Margaretha / Johan Caspars  
 von Poniglaw Wittib / Geborne von Leu-  
 tersheim / am 10. Julij vnd 5. Augusti Anno 1628 zwo Sup-  
 plicationes, mit vielen Beylagen in E. Keyf. vnd Königl.  
 Mayt. Hoff Rath eingeben / vnd in Anwalds Gn. Herrn Prin-  
 cipaln Ampt Seeburg / welches Levin Ludwig vnd  
 Werner Gebrüdere die Nahnen / sub titulo, eines Wider-  
 lauffs von Anno 1575. bis zu dato innehaben / vnd nützen /  
 armatam executionem, wegen 25000. Rheinischer Goldgül-  
 den Hauptsummen / vnd Interesse, fünff von hundert Gold-  
 gülden Capital / vom Jahr 1563. ohne edirung / vnd beschei-  
 nung einiger Obligation, Pfandsgerechtigkeit / dem Reichs  
 Abschied Anno 1551. nicht gemäß / durch eine prätendirte vnd  
 cedirte Jüdenschuld / gesucht / negstgedachte der Fraw Ponig-  
 lawin / Klage / vnd Bitte / den Hochwolgebornen vnd Edlen  
 Herrn / Herrn Friederich Christoffen Grafen vnd Herrn  
 zu Mansfeld / Edlen Herrn zu Heldringen vnd Schraplaw zc.  
 Anwaldes gnädigen Herrn Principaln / an dero Gn. Domi-  
 nio utili, des Gräfflichen Mansfeldischen Lehns / Seeburg /  
 zu euffersten Nachtheil gereichten / do die gebetene Executio  
 der Fraw Poniglawin / Wittib / begegnete / vnd wo Anwalds

2 ij

gnä-



gnädige Herrschafft ante Executionem, mit ihrer gehörigen  
 Noturfft / nicht zu gebührender audientz gelangen solten/  
 Anwalds gnädiger Herr / ohne einige der Fraw Poniglawin/  
 Wittib / gehörige action, ihres Dominij utilis, auff dem  
 Ampt Seeburg/dero Gn. gehörend/verlustig erkennet/ vnd  
 sine titulo, obligatione, actione, cessioneq; legitima, sub  
 pretextu, obgedachter Jüdenschuld/ dem zuvor angezogenen  
 Reichs Abschied/ Anno 1551. ganz zu wieder / an dero habens  
 den Lehnrecht/in vnd auff dem Ampt Seeburg entsetzet/ vnd  
 priviret, als dann post destitutionem dero gehörend Recht/  
 von neuen langwierigen bitten vnd flehen / wieder suchen sol-  
 ten/ cum satius sit, intacta servare jura, quam post vule-  
 neratam causam, patrocinium & restitutionem quare-  
 re, Hiernebst die gemeinen Rechte/ sampt den vbliehen dieses  
 allerhöchsten Gerichts stylo, wie hernach articulando dedu-  
 ciret, zulassen/ daß ein jeder auch Tertius so durch Urtheil  
 vnd deren Execution sich beschweret befindet/sein Interesse,  
 auch in puncto Executionis einwenden/vnd solches zu casti-  
 rung der Execution beweißlich darthun mag.

Als wil auff sonder habenden Befehlich / Gräfflicher  
 Mansfeldischer Anwald / wegen seiner gnädigen Herrn  
 Principaln / hiermit fürhlich vnd warhafftiglich / dero lunds-  
 bahres vnstreitiges Interesse an vnd außführen / vnd dardurch  
 remonstriren, das mit mehr besagter Execution, tum prop-  
 ter notorium Interesse & jus seiner Herrn Principaln, tum  
 propter notorium non jus, der Poniglawischen Wittiben/  
 die Execution vnd Immission, in Seeburg billich vnd mit  
 allem fug rechtens einzustellen / lebt daher der ungezweiffelten  
 Zuversicht / es werde die Poniglawische Wittibe / auff die  
 nachfolgende articulos, durch die Wort / glaub wahr / oder  
 nicht / in Antwort sich einzulassen / kein außflüchtiges vnd zu  
 auffent



auffenthalt der Sachen / gemeintes vnerhebliches bedencken  
tragen / sondern durch dero an diesem hochlöblichen Gerichts  
bestaltten Procuratorn, durch gehörige Antwort den Sachen  
sich nehern / oder des Hochrichterlichen Bescheids / daß  
sie für vollstreckung der Execution, auff gedachte Articulos  
zu Antworten schuldig ist / erwarten / was dann der König-  
kämische Anwalde als nicht wahr beantwortet / vnd gläubet /  
Solches ist Gräfflicher Mansfeldischer Anwalde zu beweisen  
vnd wahr zu machen / erbötig.

Da mit dann nun Anwaldens gnädiger Herrschafft In-  
teresse, vmb welches willen / die oben gedachte partition, durch  
Ihr F. Gn. zu Magdeburg / hochwolgedachten Herrn Grafen  
zu Mansfeldt / zu nachtheil nicht geleistet werden kan / an den  
tag komme vnd offenbahr werde / so setzet vnd saget Gräfl.  
Mansfeldischer Anwalde / doch *citra animum injuriandi*,  
vnd nur allein *pro deducendo & conservando jure Domi-  
ni sui Principalis*, vnd weiter nicht / darob Anwalde zum  
zierlichsten protestiret, solche protestation auch bey allen  
Articulen, wo vnd so offte es noth / repetiret haben wil/  
in Rechten gegründet / auch in facto wahr zu seyn.

## I.

Wahr / daß Jedweder Tertius, auch in ipsa Executione  
dieselbe zu impediren zugelassen werden solle / wann er zum  
wenigsten sein Jus vnd Interesse summarie bescheinet vnd dar-  
thut.

## II.

Vnd obwohl wahr / das nach ehlicher Rechts Lehrer  
meinung / Tertius interveniens zu vorarticulirtem effect  
nicht zuletzlich sein sollte / wann etwa desselben Jus von den jeni-  
gen ist principaliter in *judicium deduciret*, genzlich abge-



4.  
sondere / vnterscheiden / vnd darmit die wenigste gemeinschafft  
hat.

III.

So ist doch wahr / vnd erscheinet auß denen hierzu alle-  
gitten juribus, daß solches nur als dann statt findet/wann der  
eine Theil bona quaestionis, in genießlichem Besiz hat /  
aber dieselben von mehr dann einem nicht vff einerley Man-  
nier/in Anspruch genommen/sondern primus actor sich des  
ordentlichen Process gebraucht/darin er obsieget/vnd judica-  
tum vor sich erlanget/ der Ander aber interveniendo sich ein-  
mischet / die Execution dardurch zu remoriren / do er doch  
hiez zu kein Interesse zu prä tendiren.

IV.

Weiln wahr / daß er ja so leicht rem petitam & primo  
adjudicatam vom priore victore avociren mag / als erst  
interveniendo contra victum zuerhalten / in Hoffnung ge-  
standen.

V.

Wahr / daß gleichwol in solchem Fall primus victor zu  
caviren schuldig / zum fall secundus petitor obsiegen würde /  
demselben als dann rem petitam wieder einzureumen / vnd ab-  
zutreten.

VI.

Wahr / daß die Hahnen oder dero authores, die Gräff-  
liche Mansfeldische alle prioriterische Gleubigere vnd Inha-  
ber so wenig durch D. Schlichtingen oder desselben Ehe-  
weib / als von Hans Caspar von Ponigkaw / vnd nunmehr desselben  
Wittiben / jemals actione reali belanget / noch weniger wieder  
sie prævia illa actione definitivè geurtheilet vnd erlanget / am  
allerwenigsten das gesprochene Urtheil Krafft Rechts er-  
reicht hat.

7. Das



5.  
VII.

Daher wahr / daß ob articulirte Meynung Anwaldens gnädigen Herrn Principaln, an dieser ihrer Intervention nicht könne verhinderlich seyn / so wenig als eine Weibesperson davon zuverdringen / wann sie der Execution, so in bona dotalia vel paraphernalia, oder auch in bona mariti ipsi tacitè vel expressè obligata, vollstreckt werden wil / sich opponiret, ohnerachtet ihre jura vonder Creditorum juribus ganz separat vnd abgesondert / vnd darmit nichts gemein haben.

VIII.

Wahr daß Abbas Panormitanus, vnd andere Rechts Lehrer in diesem passu, mit statlichen gründen behaupten / es solle vnd müste Tertius Intervenens summarischer Weise absq; novo libello & instantia gehört werden / doch mit dem Unterscheid / zum fall er sich interponiret die Execution dardurch in perpetuum zu verhindern / daß es zwar respectu ordinis procedendi bey dem summarischen Proceß zu lassen / aber als dann respectu substantiæ probationis, allerdings ein vollständiger gnugsamer Beweis erfordert werde.

IX.

Wahr / daß Anwaldens gnädiger Herr Principal an dieser Executions Sache / dahero sich notoriè interesliert befindet / weil das Haus vnd Ampt Seeburg Anno 1602. nach weyland Herrn Graff Heinrichs zu Mansfelde / als ultimi Possessoris vnd Vasalli in der Mittelörtischen Linea / ohne Mannliche Leibes Erben / geschehenen Todesfall / vff weyland Herrn Ernssten / vnd Herrn Friederich Christoffs / auch Herrn Davids gewettern / Grafen  
zu



6.  
zu Mansfeldt / Edlen Herren zu Helbrungen / jure simulta-  
neæ investituræ kommen vnd gefallen.

X.

Wahr / das articulirtes Haus vnd Ampt Seeburg / mit  
allen seinen pertinentien, vom löblichen Erzbischoff Magde-  
burg zu Lehn gehet.

XI.

Wahr / das Hochwolgedachte Herrn Grafen / mit obge-  
dachtem Haus vnd Ampt Seeburg / vnd desselben zugehörun-  
gen / von einem Hoch Ehrwürdigen Domb Capitul / des  
Primats vnd Erzbischoffs Magdeburg sede vacante beliehen  
worden.

XII.

Wahr / das Anwaldens gnediger Herr Principal vor-  
mittelft oberwehnter succession vnd Lehnsfolge / als eines  
modi acquirendi Domini per universitatem vnd darauff  
erfolgeter investitur, dominium utile, am Hause vnd Ampt  
Seeburg vnd dessen pertinentien acquiriret vnd erlanges  
hat.

XIII.

Wahr / obwol Levin Ludewig vnd Werner die Nahmen  
Gebrüdere dickbenantes Haus vnd Ampt Seeburg / mit sei-  
nen zugehörungen annoch besitzen vnd innehaben / So seind  
sie doch nicht purè & perpetui Domini utiles, sondern ha-  
ben den gebrauch allein ad tempus vnd lenger nicht als bis sich  
hochgedachte Herren Grafen / mit ihnen darob vergleichen  
werden.

XIV.

Wahr / das die Agnaten vnd Lehnsfolgere / wegen der je-  
nigen Schulden / so vffs Lehn mit ihrem Consens nicht vor-  
geschrieben / noch als onera feudi nach Sächf. Rechten vnd  
Gewons



7.

Gewonheit darauff hatten / in ihren auff sie titulo successio-  
tionis erwachsenen Lehngütern / Hülf vnd Immission zu er-  
dulden / zu recht darhauff nicht schuldig.

XV.

Dann obwol in seinen terminis regulariter wahr / das  
creditor vnd victor in subsidium, wann keine Erbgüter vers-  
handen / Immissionem ins Lehn auff den Abnuß vnd Frucht-  
messung suchen vnd erlangen können.

XVI.

So ist doch wahr / vnd offenbahres Rechts / das solches  
anderer Gestalt nicht / als vivente debitore & in bonorum  
feudalium possessione existente zugelassen wird / viel eine  
andere meinung vnd gelegenheit hat es / wann er gleich noch  
am Leben ist / es seind aber antiquiores Hypothecarij credi-  
tores, in die Lehngüter Gerichtlichen immittiret, vnd besit-  
zen die annoch pratoria autoritate, dann so mag darein in  
præjudicium gerürter Creditorum jure, tacitæ vel expres-  
sæ hypothecæ vel ex alio titulo iusto possidentium keine  
Hülffe vnd Einsatz geschehen.

XVII.

Wahr / das vielweniger die Immissio geschehen können /  
wann linea debitoris gantzlich abgangen / vnd die Lehnsfolge  
auff andere negste gleichwol à primo stipite posterirende Ag-  
naten devolviret vnd gebracht worden.

XIIX.

Wahr / das hierauff Anwaldens gnädigen Herrn Princi-  
paln Interesse, Handgreifflich herfür leuchtet / vnd solches  
offs eufferste / würde vorgeringert / verkürhet / lædiret vnd ver-  
nachtheiligt werden / wann frembden angegebenen Chyro-  
grapharischen Gläubigern / die Immission in das Gräfliche  
absq; onere & gravamine dieser Schlichtingischen vnd  
Donig-

8

Donig-



8.  
Donigkawischen vermeinten Schuld / auff seiner Gn. ver-  
stammtes Thrale Väterlich Lehen vndt Ambt quaestionis  
wiederfahren sollte.

XIX.

Wahr / das mehr Hochwolgedachter Herr In-  
teruenient Graff Friederich Christoff zu Mans-  
feldt / von articulirter vnzuleßlichen Immission, zwie-  
fachen Schaden ohnfeilbahr zugewarten.

XX.

Dann wahr / wann Ihre Gn. sich entzwischen mit den  
Nahnen Gebrüderen etwa vogleichten vndt hierdurch das Haus  
vndt Ambt Seeburg von der Cün Hanschen Forderung vndt  
onere reali entledigten / das sie nicht possessionem vacuum  
sondern occupatam finden / vndt nebenst kostbahrer vnerträg-  
licher geldespildunge / wol etliche Jahr ihr ohnstreitiges an-  
gefallenes alt Väterlich StamLehen / mit dem Rücken  
würden ansehen vndt warten müssen / Ehe sie die Donigkawi-  
sche Wittibe / mit ihrem Anhangen wiederumb auß ihrem nutz-  
barlichen Eigenthumb möchten bringen können.

XXI.

Ferner wahr / das Anwaldens Herrn Principali condi-  
tio dardurch in viel Wege deterior würde gemacht werden / in  
dem Ihr Gn. in Sorgen müssen stehen / die Nahnen Gebrü-  
dere hiervon Anlaß vndt Ursach nehmen möchten / ihre liqui-  
dationes J. J. G. G. die Herren Graffen vff eine treffliche  
Summ zuerhöhen.

XXII.

Aber wahr / das in respect solches vbergroßten vndt vn-  
überwindlichen Schadens / es weit besser / non solvere per  
Im-



Immissionem, quàm solutum repetere & in ipso limine nascenti morbo occurrere, quàm post vulneratam causam remedium quærere.

XXIII.

Solches alles nun vnd sonderlichen der Ponigkamin notorium non jus, dem Hochlöblichen Keyserlichem Cammergerichte noch klärer vnd deutlicher für Augen zu stellen / so ist wahr / daß die Herren Graffen zu Mansfeld / einen Burgfrieden vnd Erbvertrug / vber hundert Jahr alt haben / Inhals welches kein Graff zu Mansfeld / Herrschafften vnd Embter vber 12000. fl. werth / verkauffen / vnd den Gräfflichen Stamm zu Nachtheil verpfenden / versehen / noch beschweren mag / nach außweiß der Extracte Lit. E. F. G. H. I. K.

XXIV.

Consequenter ist wahr / weil Herr Graff Christoff mildes Andenckens ermellen Lew oder Lob Juden von Dornberg / das Ampt Seeburg für 25000. Goldgülden nicht verpfenden können / daß auch D. Schlichting / vnd wer an dessen statt Executionem vnd Immissionem in das Ampt Seeburg suchet / es sey der Ponigkamin Wittib / oder wer es sonst treibet / dem articulirten Erbvertrage zuwiedern / zu schwächung des Gräfflichen Mansfeldischen Reichs kündigen Interesse, executivè zuverfahren / kein sug noch Ursach hat.

XXV.

Wahr / daß nach angestellter nachsuchung / vnd angewanten möglichen Fleiß / die wenigste nachrichtunge zu dato sich befunden / daß mit vorwissen vnd bewilligung der Herren Graffen zu Mansfeld verfahren / die do ab anno 1540. gelebet / eine Schuld auff 25000. Goldgülden / von Herrn Graff Christoffen zu Mansfeld / mildes andenckens / auff die Herr-



schafft vnd das Ampt Seeburg versichert / oder verpfändet worden sey.

## XXVI.

Ebenmessig wahr / daß nach angestellter erkundigung / vnd gehabter auffsuchunge / in dem Fürstlichen Magdeburgischen Cankelen Archivo zu Halla in Sachsen / durchaus nicht / wie auch in den Fürstlichen Magdeburgischen Cankelen Registraturen vnd Consensbüchern nicht zubefinden gewesen ist / daß Lob oder Lem / Michael / Morla Juden vnd Jüdin von Dornberg / eine Schuld bey Herrn Graff Christoffen zu Mansfeld / jemals zusuchen gehabt / welche mit Fürstl. Magdeburgischen / vnd eines Hoch Ehrwürdigen Domb Capitul zu Magdeburg / als der unmittelbaren Lehens herrschafft Consens vff beyde Embter vnd Häuser Seeburg vnd Schraplaw were gebracht / vnd darauff bestetiget worden.

## XXVII.

Dahero dann nochmals wahr / daß ohne bescheinigung vber articulirter Requisitionen, der Königl. Wittiben / in das Ampt Seeburg / keine Immissio vnd Executio auff 25000. Rheinische Goldgülden Hauptsommen vnd Interesse von Anno 1564. gebühret.

## XXVIII.

Wahr / daß das Keyserliche mandatum Executoriale, vnter dato 24. Maij Anno 1604. als relatum auff die Citationem ad videndum vnter dato Spener den 3. Aprilis Anno 1582. als das referens vnd fürder diese Citation auff ein Keyserl. Mandat / datirt Wien 9. Septembris Anno 1567. sich ziehen / Inhals der Copien mit lit L. M. vnd N. bezeichnet.

## XXIX.

Wahr / das Crafft allerhöchstgemeltes Keyserlichen Man-



Mandats sub N. vnd der beylage sub O. D. Schlichting / vnd wer dessen Recht Executivè suchet / ehe derselbe auß dem Gräfflichen Mansfeldischen Ampt Seeburg etwas gewinnen will / vnd soll / zu dem affectirten Gewinn / förderlicher vnnnd eher nicht gelangen kan / er habe dann nach abzahlung der von Drachdorff vnnnd derselben Erben / Item nach abzahlung Petri vnd Hieronymi der Buchner vorconsentirten Schulden / einen Ueberrest / vnd Uebermaß erwiesen / nach fernerer außweisung derer zu Halle ergangenen original Acten vnnnd darin befindlichen Urtheil / so in sequelam Keyser Maximilian II. Befehls / weil die Uebermasse in facto hafftet / gesprochen / vnd Crafft rechtens erreicht / die man in originali fürzeigen zu lassen erbötig.

## XXX.

Wahr / daß Wenlande Keyser Maximilianus der Ainsder / aller Christlichsten andenkens / der Commissarien Urtheil / so sie in Personam Graff Christoffs zu Mansfeldt gesprochen / vnnnd ihre Executoriales anders nicht / auch nicht weiter / als von den beweislichen Uberschuß verstanden / wie ab der Copia droben lit. N. zuerschen.

## XXXI.

Daher wahr / weil weder D. Schlichting / dessen Wittib / als cedentin / Johan Caspar von Poniglawens / vnnnd dessen Wittib Cessionarien keine Uebermasse / noch Ueberrest bewiesen / das nun ohne erwiesene Uebermaß der affectirten Immission vnd Execution, in daß Ampt Seeburg / die Poniglawin Wittib / Anwalda gnädigem Herren Principalm zum præjuditz, nicht genissen kan.

## XXXII.

Dann wahr / das die Poniglawin Wittib kein besser Recht als jr Ehemann / Johan Caspar von Poniglaw Cessionarius



rius D. Schlichtings Wittiben / haben / vñnd auff die seilige  
Sachtreiberin vorwenden können.

## XXXIII.

Wahr / das auch D. Schlichtings Wittibe die Jüden  
Schuldsache / so D. Schlichting wegen seiner vermeinten  
Mutter / der Newhöferin / oder Freybergerin / wieder Herrn  
Graff Christoff zu Mansfeld sehl. getrieben / in andern  
Standt nicht erlanget / noch an sich genommen / hterneß  
auff Johan Caspar von Poniglauen cedendo gebracht hat /  
als D. Wenceslaus Schlichting / biß in seinen Todt / solche  
wieder Herrn Graff Christoff zu Mansfeld / Andream von  
Drachsdorff / Hieronymum vñd Petrum die Buchner / als  
damahlige Inhabere der Gräflichen Mansfeldischen Amber  
Schraplau vñd Seeburg / geführt / vñd rechthengig gelas-  
sen hat.

## XXXIV.

Wahr / daß in beweishumb der Obermaß vñnd des  
Oberrests D. Wenceslaus Schlichting in Fürstlicher Mag-  
deburgischer Regierung zu Nalla in Sachsen / in process  
sich eingelassen / vñd im schwebenden Processu, eher vber dem  
Punct der Obermaß / vñd des Oberrests definitivè erkandt /  
gestorben / vñd in diese puncto / wie auch anderen Puncten sei-  
ne litis pendentz auff seine Wittibe / vñd deren successores  
singulares vererbet.

## XXXV.

Wahr / daß wegen der gedachten litis pendentz in pun-  
cto der Obermaße / vñd anderen Puncten / die vorigen Herren  
Administratores des Erksnis Magdeburg / J. G. denen  
Herrn Graffen zu Mansfeld zum præjuditz, die anbefohlene  
Immission vñnd Execution, salva justitia, nicht zu wercke  
richten können.

36. Wahr /



## XXXVI.

Wahr/ daß weyland Herr Graff Christoff zu Mansfeld / eben dieser Jüdenschuld halber / am Keyserl. Cammergericht in die Acht erkläret worden.

## XXXVII.

Wahr/ daß er sich durch würckliche Zahlung / von der Acht loß gemachet.

## XXXVIII.

Dann wahr/ daß er die 25000. Goldgülden bis vff ein geringes abgestattet / vnd den Rest bey dem Keyserl. Cammergericht zu Speyer deponiret, derselbe auch bis vff Anno 1591. daselbst in deposito verblieben.

## XXXIX.

Wahr/ daß am Keyserl. Cammergerichte erlande / daß Graff Christoffen der Rest ex deposito wiederumb billich gefolget würde.

## XL.

Wahr/ daß er vff geleistete solution à Banno absolviert worden / laut der Beylage lit. P.

## XLI.

Wahr/ daß Graff Christoff ohne gefehr im dritten Jahr hernach todes verfahren / vnd seinen Sohn Graff Heinrichen zu Mansfeld / hinter sich verlasset / derselbe aber auch Anno 1602. mit tode abgangen.

## XLII.

Wahr/ daß in dieser Sache von zeit gescheneher Zahlung weiter nichts weder judicialiter noch extrajudicialiter gesucht worden.

## XLIII.

Wahr/ daß dardurch die obligatio, so etwa vorhanden mag gewesen seyn / perimiret vnd erloschen.

44. Wahr/



14.  
XLIV.

Wahr / wann sie schon noch in rerum natura, vnd die  
Donigkawische Wittibe hette sie bey sich / wiewohl sine causa,  
das sie dochsolche als cassirt, von sich zu stellen / vnd außzuant-  
worten schuldig.

XLV.

Ferner wahr / Ob gleich /posito sed non concessio, die-  
se vermeinte Schulde nicht abgelegt / vnd bezahlt worden /  
das doch ohne fürzeigung Herrn Graffen Christoffs zu Mans-  
feld obligation, so J. Gn. Loh oder Lew Juden / vnd Wdrla  
Jüdin von Dornberg gegeben haben solle / Anwaldens Herr  
Principal Graff Friederich Christoff zu Mansfeld / mehr be-  
sagte Executionem in dero Ampt Seeburg zu dulden / vnd  
also diese Jüdische Schlichtungische / nunmehr Donigkawische  
Schuld / an Capital vnd Interesse von Anno 1564. auß  
dem Ampte Seeburg abstaten zulassen nicht pflichtig.

XLVI.

Dann weil obligatio facti ist / vnd facta nicht præsu-  
miret, sondern probiret werden sollen / so folget vnd ist wahr /  
daß die Donigkawin / so an D. Schlichtings stadt die Execu-  
tion processus treibet / ihren titulum actionis ediren, vnd  
probiren muß.

XLVII.

Dann wahr / quod sine obligatione & actione nemo  
audiatur, Er sey in processu ordinario vder summario vel  
executivo.

XLVIII.

Sintemahl wahr / daß Agens ex sua aut cedentis per-  
sona, durch producierung der Haupt obligation sich gleich-  
samb / ad agendum vel petendam executionem habiliti-  
ren muß.

49. 30



Ferner do gleich Poniglawische Wittibe diese vormeine Forderung von ihrem Ehemirch Hans Caspar von Poniglaw ererbet/ vnnnd derselbe solche zuvorher von D. Wenceclai Schlichtings Witben per prætentam Cessionem erlangt haben solte / So ist doch wahr / daß diese Cessio Anwaldens gnädigen Herrn Principal / so wenig angehet / als die obligatio, gesetzt das sie produciret werden könte / weilm Anwaldens gnädiger Herr principal, vnnnd dessen Herren Bettern/ darinnen nicht nominiret werden.

L.

Wahr/ daß auff keine Cession, die Executio soll noch kan angeordenet werden / wann daß fundamentum, wie allhier/ ermangelt/ vnd der Cessionarius die Hauptobligation nicht vermag fürzuweisen.

LI.

Wahr/ weil Johan Caspar von Poniglaw diese vnbeseinete Forderung auff vnd aus dem Ampte Seeburg/ vmb vnd für dreysig Gülden erlangt/ nunmehr vber vorige vitia vnnnd Man, el dieses jus cessum darauff D. Schlichtings Wittib Executionem vnd Immissionem, in das Ampt Seeburg hiebevör vermeintlich gesucht/ den Keyserlichen Rechten/ Insonderheit l. ab Anastasio & l. per diversas C. Mandati, è diametro zuwider ist.

LII.

Wahr/ daß kein Cessionarius ex dispositione l. ab Anastasio & l. per diversas. C. Mandati, mehr vnnnd höher des juris celsi, genieffen/ auch daraus gewinnen solle/ als der Cessionarius warhafftig vnd würcklich für die angetretene cession aufgezahlet hat.

53. Wahr /



## LIII.

Daher wahr/weil vnter 30. fl. vnd 25000. fl. Gold/ nebenst dem angegebenen Interesse, ganz keine proportio, daß auff den eussersten fall die Ponigkawin sich mit 30. fl. müste abweisen lassen/ganz ohne/ daß Anwaldens Herr Principal, auff das vermeinte Capital vnd Interesse, Immissionem in das Lehen Seeburg zu leiden/solte verbunden seyn.

## LIV.

Wahr/daß D. Schlichtings Wittibe /ihre dem vom Ponigkaw gegebene Cession, sub lit. Q. hernach in Anno 1606. den 18. Augusti, laut der Beylage lit. R. auß erheblichen Ursachen / wie solche in instrumento revocationis außgeföhret worden/ cassiret, revociret, vnd wiederruffen/ darnebenst ihr vermeintes Recht Hans Georgen von Tieffenbruch/ vnd Andreas Neidwigen/ anderweit cediret, vbergeben vnd abgetreten.

## LV.

Wahr/daß mehrbesagte Schlichtingin/nicht allein vora articulirte/ dem von Tieffenbruch vnd Neidwigen gegebene Cession von newenst wiederholet vnd bestetiget / sondern auch von der Ponigkawischen Cession, dieses vnter ihrem vnd ihres Kriegischen Vormundens Hand vnd Siegel offenbarlich attestiret/ vnd bezeuget/ daß weder sie noch ihr Curator solche besiegelt/ noch vnterschieden/ vielweniger dieselbe mit ihrem oder des Raths der Alten Stadt Prag vorwissen vollenzogen worden/ Sondern daß sie falsch vnd nichtig sey/ alles nach mehrerer außweisung der Beylage/ datirt 19. Martij Anno 1608. mit lit. S. bezeichnet.

## LVI.

Wahr/ daß durch fürzeigung der Ponigkawischen nichtigen Cession das hochlöbliche Keyserliche Cammergericht  
ber



verführet / denselben frefflich sub & obreptitiè, vnd consequenter das Executorial Mandat, sampt allem was darauff erfolget / vff vngleichem Bericht außbracht.

## LVII.

Wahr vnd bekandtes Rechtens / daß opposita & probata exceptione falsitatis, simulationis, revocata cessionis, atq; ita instrumenti non liquidi, mit vollstreckunge vbel außgebrachten Execution vnnnd Immission Proceß, billich in Ruhe gestanden wird.

## LVIII.

Wahr / vnd erscheinet die Nichtigkeit der Poniglawischen Cession noch weiters auß den jenigen / das für weyland Herrn Jacob Breunern / Freyherrn zu Stübingen / Röm. Keyß. Mant. geheimbten Rath / Cämmerern vnnnd Obristen Hoffmarschalch / der Schlichtingischen Wittiben Curator, Hans George Krause fürbracht / was massen der von Poniglaw alle ihre acta, hin vnd wieder versetzt vnd Geld darauff genommen / sonderlich aber daß er Moritz Ringken zu Leipzig vnd Egidio Janson / die zu dieser vermeinten Mansfeldischen Schuldsachen gehörige acta, vmb eine zimliche Summa Geldes versetzt / vnnnd obwohl Janson sich erhoheten / die Sache selbst zu treiben / so hetten doch beyde diese ihre substituirt Anwalde / Poniglaw vnnnd Janson / an ihr Vntrew begangen / dardurch sie dann bewogen worden / alle hiebenor gegebene Cessiones, Mandata, vnd Revers zu cassiren, vnd wieder vffzuheben / besage der Copia mit lit. T.

## LIX.

Wahr / vnd ist ob der Beylage lit. V. zu vormerken / daß der cedentiñ Kriegischer Vormundt / Hans Georg Krause außgesagt / vnd bekant / er vnd die D. Schlichtingin hetten D. Gerlachen ihr lebetage nicht gesehen / vielweniger mit ihme



18.

geredet / vñnd bennoch ist derselbe als ein Zeuge / in die Ponigl  
kawische vormeinte Cession den 18. Januarij Anno 1603. ge-  
setzt worden.

LX.

Wahr / das vermöge der Copen mit lit X. bezeichnet /  
Hans Georg Krause ohngeschewet von sich schreibet / es sey ei-  
ne falsche Cession vñnd gestehet der Rath zu Praag gar nicht / das  
das Instrument vor ihnen auffgerichtet vñnd bekräftiget.

LXI.

Wahr / das auch Johan George von Tieffenbruch vñnd  
Andreas Neidwig / die am Keyf. Cammergerichte / am dato  
Praag am 18. Januarij Anno 1603. producirte Cession, con-  
junctim vñnd diuitem, als falsch bekundschafft / laut den Bey-  
lagen lit. Y. Z.

LXII.

Wahr / das sich zu denen gegen Graff Christoffs zu  
Wanhsfeldt / anfänglich liquidirten, hernach von den Besizern  
vñnd Inhabern des Ambts Seeburg Executivè geforderten /  
aber / wie oben articuliret, längst bezahlten Schulden / nicht  
nur die Poniglawin / vermöge ihrer nichtigen vñnd Crafftlosen  
Cession, sondern auch Hans Georg Krause / wie auß der Co-  
pen zuersehen / vñnd der Commissarien hinterlassene Erben /  
inhalts der Beylagen sub lit. Aa. Bb. sich angeben / vñnd berich-  
ten darben / das sie die Commissarij D. Schlichtingen zu die-  
ser Rechtfertigung möglichen Verlag gethan / dargegen er  
ihnen in casum victoriae die helffte erfolgen zulassen / zuge-  
saget.

LXIII.

Wahr / das nicht allein hierauf ein grosser Verdacht ent-  
springet / dardurch das ganze Werck an seiten der vormeinten  
Cedenten, Cessionarien, vñnd anderer / eusserst suspect ge-  
machtet



machtet wird / sondern das auch wegen solcher concurrentz  
 unterschiedlicher präcedenten, mit zu werckstellung derer /  
 ad falsam suggestionem, außbrachter Executorial Mandat-  
 ten, vnd was denen anhengig / billich innen zuhalten / vnd  
 Anwaldens gnädige Herr Principal mit fernerer deduci-  
 rung dero Interesse, vnd warumb J. Gn. zu keiner Immission  
 in ihr Lehnstücke vnd utile Dominium sich vorsehen könne /  
 billich zu hören sey.

## LXIV.

Wahr / daß dannenhero mit allem sug Rechtens / die Po-  
 niglawische Wittibe vnd ihre adhärenten dahin anzuweisen /  
 daß sie Graff Christoffs zu Mansfeld obligation vber 25000.  
 Gologülden / auch in puncto Executionis produciren vnd  
 fürzeigen / darnebenst propter concursum creditorum, ido-  
 neè caviren / damit die hierunter Interessirte, allenthalben  
 mögen schadlos gehalten / vnd nicht contra bonam fidem et-  
 ne Schuld zwey / drey oder mehrmahl zu zahlen / angestrenget  
 werden mögen.

## LXV.

Weil wahr / daß die Gräfliche obligation, in diesem  
 Processu executivo ad recognoscendum wieder zu Spener  
 noch anders wo für gezeigt / die productio aber / so etwa von  
 Keyserlichen Commissarien Anno 1567. geschehen sein solle /  
 Den Tertijs non auditis aut sententia condemnatis, nichts  
 zuschaffen giebet.

## LXVI.

Zuvoraus wahr / vnd wird darumb ob interventio-  
 nem Tertij, Interesse habentis, desto mehr vnd eher / die  
 Executio eingestellet / weil Anwaldens gnädiger Herr Princi-  
 pal in kurzer Zeit innen worden / daß die Pontlawische Cessio,  
 vnter dato Prag den 18. Januarij Anno 1603. in diesem hoch



loblichen Gericht 12. Maij Anno 1615. eingeben / falsch vnd vnrichtig / vnd also ad falsa narrata falsumq; documentum, vnwissend eines hochloblichen Cammergerichts / diese Executiui processus, wieder ein Hoch Ehrwürdig DombCapitul zu Magdeburg / vnd dessen Herrn Administratorn zu diesen terminis gelanget / vnd abgelauffen seyn.

LXVII.

Daher dann wahr / daß diese / ohne Schuld eines hochloblichen Cammergerichts entstehende / vnd in dem Executions Processu vnterlauffende nichtigkeiten / die Executionem ipso jure auffheben / vnd desto eher cassiren.

LXVIII.

Wahr / daß Anwaldens gnädiger Herr Principal von den vnterschiedlichen prätendenten zuvor nichts gewist hat.

LXIX.

Wahr / wo diese ignorantiam factorum alienorum, Anwaldens gnädigen Herrn Principaln zu Nutz vnd rettunge kommend / die Donigkwin / oder dero Anwald nicht glauben wollen / daß Anwaldens gnädiger Herr Principal auff hochrichterliche zuerkändnis mit Gottes Zeugnis / beständig diese ignorantiam falsorum admissorum Endlich erhalten / behewrn vnd bekräftigen könne.

LXX.

Schließlich wahr / vnd in diesem Hochloblichen Gericht befanndt / vnd wissentlich / daß Exceptiones de novo emergentes & ad notitiam tertij Interveniens in limine & puncto executionis, oppositæ & exhibitæ, processum nullum demonstrantes, semper & in ipsa executione, ad cassandam, sistendam aut in eventum minuendam executionem productæ, admittendæ sint.

Weiln



Weils dann vorhoffendelich in diesen vorhergehenden  
 Articulis dargethan / das die Poniglawin Wittib / welches  
 aber Anwaldt / vnd sein Herr Principal allein pro conseruan-  
 do jure suo, in terminis defensivis, vnd gar nicht animo in-  
 juriandi, als nochmals sehen / desuper iterum atq; iterum  
 protestando, Die bezahlte Judenschuld / mit welcher Ihr  
 Gn. Herr Graff Christoff zu Mansfelde auff 25000. Rheinische  
 Gulden / Lew / Michael vnd Morla Juden vnd Jüdin / vor-  
 haffet gewesen sein solle / D. Schlichting an sich zu ziehen /  
 allerhand Mittel an die Hand genommen. Folgends Doctor  
 Schlichtings Wittib / mit bestande Johan Casparn von Pos-  
 niglaw diese Schuld auff 25000. Rheinische fl. sich erstreckend /  
 nicht cediren können / die Cessiones so Poniglaw erlanget /  
 falsch vnd vnrichtig sein / auch wo ermelte Cessiones vnvor-  
 dechtig bleiben vnd bestehen solten / diese Cessiones dem l. ab  
 Anastasio & l. per diversas C. Mandati, zu wieder lauffen /  
 vnd mit dreysig Gulden bahres geldes nicht 25000. Rheinischer  
 Gulden / bestendig erkaufft werden können / viel weniger die  
 Rechte zulassen / das Executiones vnd Immisiones contra  
 Tertios rerum feudalium possessores, aut agnatos succes-  
 sores & utiles Dominos ( die vnd dero Herren Vater vnd  
 Großvater in dergleichen Chyrographarische Judenschuld /  
 so wenig als der Landes vnd Lehens Fürst / niemals nicht ge-  
 williget) ergehen vnd voln strecket werden sollen / keine Herrn  
 Graff Christoffs zu Mansfelde Handschrift vnd obligatio  
 vber 25000. Rheinische Gulden / jemals den gemeinen vnd  
 Landtüblichen Sächsischen Rechten gemess / in iudicio execu-  
 tivo contra Tertios ediret vnd produciret werden mögen /  
 Anwaldens Gn. Herr Principal, auch des von Poniglaw  
 verorbetes falsum, mit der Cession de dato Praag 18. Janua-  
 rij Anno 1603. hiernechst die vielen Prätendenten vnd Inter-  
 essen-



essencen an dieser Sachen / vnd andere wunderseltzame für-  
 gangene Händel / für wenig Wochen erst zu wissen bekommen /  
 Endlich wie oben auß dem Reichs Abschiedt zu Augspurg  
 Anno 1551. S. diesen zubegegnen / zc. Warhafftig allegirt ist /  
 das auff keine Jüdenschuld / damit ein Christ vnd Schuldener  
 den Juden vorhasset / eine Christliche Obrigkeit erkennen / o-  
 der verhelffen solle / Wozu vor des Schuldners vnd Chris-  
 ten Obrigkeit / in die Schuld / so ein Jude von einem Christen  
 fordert / nicht consentiret hat / gegenwertige Juden Schuld  
 zu dato mit keiner Christlichen Obrigkeit Consens erwiesen /  
 vnd ob hunc defectum Executio & Immisio, nach außwei-  
 sung des negst angezogenen Reichs Abschiedes / kein raum  
 noch stadt finden kan / So bittet Anwaldt / an stadt seines Herrn  
 Principaln / E. Keyf. vnd Rdnigl. Mayt. geruhen / allergnäd-  
 digst zuerkennen / vnd auß sprechen zu lassen / daß die Ponig-  
 lawin Wittib / dero Forderung für der anbefohlenen Execu-  
 tion, mit Herrn Graff Christoffs zu Mansfeldt obligation  
 vber 25000. Keinsische Goldgülden / als fundamento ceshio-  
 nis belegen / vnd daß solche obligatio Michael Juden von  
 Dornberg gegeben / nach Inhalt Reichs Abschiedes zu Aug-  
 spurg Anno 1551. S. diesen zubegegnen / durch Ihrer Gn.  
 Herrn Graff Christoffs zu Mansfeldt Obrigkeit confirmiret,  
 bewiesen / vnd weiln der Poniglawin titulus actionis & im-  
 petrati mandati Executorialis, nemblich die Ceshio, so ihr  
 Eheman Johan Caspar von Poniglaw von der Schlichtingin  
 Wittib erlanget / für falsch / durch Johan Georg Tieffens-  
 bruch / vnd Johan Georg Krausen beschuldigt / das nochmals  
 die Poniglawin / deroselben titulum ceshionis besser / als es  
 zu dato geschehen / justificiren müsse / oder / wo sie den negst  
 allegirten titulum nicht beweiset / daß dieser Proceß als  
 nichtig / billich cassiret werde / Weiter do die cassation nicht  
 erlande



erkannt werden könnte / als doch Anwald aller vnterthänigst  
hoffet / Auff solchen Fall / bittet negstgedachter Anwald / weiln  
viel Interessenten zu dieser Schuld / der 25000. Reichischer  
Gülden / auff dem Ampt Seeburg vermeintlich stehend / sich  
angeben / vnd für der Poniglawin Wittib eine prioritet su-  
chen / daß zu abwendunge der hohen Gefahr / vnd vnoberwind-  
lichen Schadens / cautio indemnitate würeklich bestellet / im  
mittels / wie billich / die Executio vnd Immissio, in das Ampt  
Seeburg eingestellet werde.

Endlich vnd im fall / die Poniglawin Wittib / Herr Graff  
Christoffs zu Mansfeldt obligation nicht hat / oder wo eine  
vorhanden / vnd nach der edition erscheinen würde / das solche  
den Gräfflichen Mansfeldischen Erbverträgen / den Keyf. vnd  
Sächs. Rechten vngemeß / auch dem Reichs Abschied Anno  
1551. S. diesen zu begegenen / zuwieder lauffen thete / als dann  
vmb so viel destomehr zuerkennen vnd auß zusprechen / daß alle  
Mandata vnd Paritions bescheide / welche Johan Caspar von  
Poniglaw vnd dessen Wittibe / ohne eine zurecht beständige  
Obligation, Cession, vnd zurecht gültige Petition erhalten /  
vnd subreptitiè erlanget / der obigen Bitte nach / annullir-  
et / vnd genichtiget / auch die Poniglawin Wittib in die Litis  
expensas vnd poenam temerè litigantium erkläret wer-  
den. Ober welches alles / vnd Jedes sambe vnd sonders / An-  
wald anstatt seines Herrn Principals, E. Keyf. vnd Königl.  
Mayt. Allerhöchst mild richterliches Amte / allerunterthä-  
nigstes treuestes fleisses / instanter, instantius, instantis-  
simè, In aller vnterthänigster tieffester Demuth  
anruffen thut.

22(0)25

2

D

Sole



## Folgen die Beylagen.

Erlliche *Extracte*, aus der Herrn Graffen  
zu Mansfeld Burgfrieden vnd Erbverträgen.

Ad Articulum 23.

E.

**E**s soll auch vnser keiner / seinen Antheil am  
Schloß / vnd Thal Mansfeld / sampt ihren Zubehö-  
rungen / an den Städten Eisleben / Neckstädt dergleichen  
dem Bergwercke / in allen vnsern Graffschafften / vnd Hers-  
schafften / so wir jekund haben gefunden / oder in zu kunfft ers-  
bawet / vnd sündig möchten werden / vergeben / verkauffen /  
Versehen / oder in andere wege / wie solches Mahimen haben  
mag / anwerden. Würde aber einer / oder mehr vnser / welches  
der Allmächtige nach seinem Göttlichen willen gnädiglich  
verhüten wolle / Dermassen / daß er solches Verkauffen vnd  
nicht erhalten möchte / in vnratz kommen / soll er solche seine  
Berechtigkeit / sambt allen nutzungen / so zu seinem theil Mans-  
feld / sambt dem Thal / Ehrbar Mann / Bürger / vnd Bawer-  
schafften vnd Gehölze / auch den zweyen Städten / Eisleben /  
vnd Neckstädt / sambt dem Bergwerck / in vnser Graffschafft  
so weit sich die erstreckt / vns andern / vor zwelff tausent Gül-  
den / vnangesehen / daß solcher würdiger ist / zu versehen / an-  
bieten.

F.

**W**o auch ein Graff zu Mansfeld / aus gedrun-  
gener Nothurfft verursacht / daß er erlicher seiner Gü-  
ter /



ter/ausserhalb der Stadt Eisleben/Mansfeld/vnd Neckstädt/  
sambt darzu gehörenden Bergwerken / vnd nutzungen/ ver-  
kauffen müste/solches soll er den nechstgesipten Erben anbiet-  
ten/vnd wann also solche Anbietung geschehen zc.

## G.

**S**oll alsdann/der Grafe zu Mansfeld/so  
verkauffen muß/den anderen Grafen/so in folgender  
Sipzahl am nechsten / anbieten / vnd die solches auch  
nicht zubehalten bedacht/ soll als dann solch Gut / oder Güt-  
tere/einem anderen Grafen zuverlassen/ angebohten werden/  
vnd wo das vom Grafen also nicht verkaufft/ so soll derselbe  
Grafe macht/vnd gewalt haben/solch Gut einem Edelman zu  
verkauffen / vnd Fleiß fürzuwenden / damit die Lehenschafft  
solches verkaufften Guts / bey der Herrschafft Mansfeld  
bleibe/zc.

## H.

**E**s soll auch keine Verkaufung/ ohne redliche/  
vnd grosse Ursach geschehen noch vorgenommen wer-  
den. Würde es aber darüber gebraucht/sollen wir an-  
dere solches zuverwilligen nicht schuldig seyn.

## I.

**W**erde auch durch jemandes darfür geachtet/  
dass der seine Herrschafft/vnd Güter/nicht aus anlie-  
gender Nothurfft verkauffen/verendern/vnd verlassen  
wolte/dasselbe soll auff vier vnser vnd vnser Nachkommen Räte/  
derer jeder Theil zweene darzu geben soll/ Erkändtnis/wel-  
ches sie in zweyen Monaten thun sollen/ stehen/vnd was  
durch sie erkandt vnd ausgesprochen wird/ ob derselbe Grafe

D ij

aus



aus angezogener Notdurfft zuverkauffen/ oder sonst zuverlassen Macht haben sollte/ oder nicht/ dabey soll es unwiderrufflich/ vnd ohne Einrede bleiben. Könnten sich aber die Räte solches nicht vereinigen/ soll durch sie ein unparthenischer Obman geföhren werden/ vnd weme derselbe nach vnterricht der Sachen/ Zufall thut / oder vor sich selbst ein anders macht/ demselben solle Folge gelebet werden. Vnd wenn also ein Herr aus Notdurfft/ vnd Schuld/ wie angezeigt/ verkauffen müste/ was er dann/ vber zahlung seiner Schuld/ vbrig behalten würde / soll er wider dermassen anlegen/ oder versichern/ damit wir andern/ der anwartung/ vnd gesambten Lehn daran gewertig seyn/ vnd bleiben zc.

## K

**W**ir/ vnser manliche Lehens Erben sollen / vnd wollen auch zu ewigen Zeiten / alle / vnd gleiche vnser Lehen güter / so wir jetzund haben / oder fünfftig erlangen/ Kauffen / oder zu vns bringen werden/ oder möchten/ in gesambte Lehen empfangen / vnd einer den andern in gesambte Lehen / doch nach naheit der Sipzahl / zu bringen verpflichtet sein / Vnd ob gleich vnser einer / seine Herrschafften/ vnd Güter/ eines theils oder gar/ doch nicht anderst/ dann ihme dieser Vertrag nach lasset / Verkauffet oder Vorpfendet/ so solle derselbige Grafe seine manliche Erben vnd nachkommen dardurch der anwartung in vnser anderer Grafen Manns Lehen vnd Güter/ haben vnd behalten/ vnd derhalben also der gesambten Lehen nicht verlustig / sondern empfänglich seyn zc.

L. Artic.



Keyfers Rudolphi II. Mandatum Executoriale,  
ans DombCapitul zu Magdeburg. 29.

Martij 1604.

**W**ir Rudolff der ander / von Gottes Gnaden /  
Erwehltter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs in Germanien / zu Hungern / Böhheim /  
Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / ꝛ. König / Erzh  
Herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer /  
Kerndten / Crayn vnd Würtemberg / Grafe zu Tyrol / ꝛ.  
Entbieten den Ersamen vnsern lieben Andechtigen R. De  
chant / Seniors vnd Capittel des Erzh Primats Stiffts Mag  
deburg / ꝛ. vnser Gnade vnd alles guts / Ersame liebe Be  
trewen / vnserm Keyserlichen Cammergericht hat vnser vnd  
des Reichs auch lieber Betreuer Johan Caspar von Ponigs  
kaw Supplicirend zuerkennen geben / was massen vnd was  
Innhalts daselbst / auff anruffen weyland Wenceplai Schlicht  
tings der Rechten Doctoris / wieder Euch sub dato den 3. A  
prilis Anno 82. Citatio ad videndum se incidisse, vmb des  
Willen ihr darin gemelten vnsern Keyserlichen Executoriain  
mit würcklicher Immission in weyland Graff Christophs  
von Mansfeldt / ꝛ. Erklerten Aichters / erklagte Güter /  
vnd *in specie* die Embter Schraplaw vnd Seeburg  
gehorsamblich / wie sich wol gebüret hette / nicht nach gelebt /  
aufgangen / reproducirt vnd prosequirt, solches auß vorge  
zeigten Benschluß mit A. vnd wo ndutig / aus den in der Leserey  
vorhandenen Actis vnd Gerichtlichen protocollo weitläuff  
tigen zuersehen sey. Wiewol nicht ohne / das domals im  
Nahmen gedachtes Erzhstiffts Administratoris des Hochges



bornen Fürsten / Joachim Friederichs Marggrafen zu Branden-  
 denburg Churfürstens / zc. vnterstanden worden / vorgesagte  
 Execution durch allerhand ohnerhebliche eingestrewete Auß-  
 flüchte sich zu entschütten / lezlichen die Sachen / auff tddel-  
 chen hinrit ermeltes D. Schlichtings / vnnnd aus andern viel-  
 feltigen hindernüssen bißhero ersizen blieben / So hette doch er  
 Supplicant / nach dem er dieselbe im Recht außzuüben / recht-  
 messige Cession vnnnd Gewalt / wie vffgezeigt Original mit B.  
 guerkennen gebe / erlanget / durch vielfaltig sollicitiren vnnnd  
 anhalten bey euch so viel zuwege gebracht / das ihr euch dahit  
 erkläret / wo fern jesso / sede vacante, von vnserm Keyserlichen  
 Cammergericht solches von neuen bevohlen würde / das ihr  
 als dan alles gehorsams euch erweisen / vnd ihme Supplican-  
 ten / wozu er von Rechtswegen befuget / förderlichst vorbeiffen  
 wollet / laut vorgelegter vnter ewrem des DombCapituls In-  
 siegel ertheilten Urkundi mit C.

Wann dann allem Rechten vnd der Billigkeit gemeetz /  
 das den einmahl wol außgesprochenen / vnd in rem iudicatam  
 ergangenen Urtheilen / ihre gebürliche Folge vnd Vollstres-  
 ckung geleistet / vnd selbige nicht mit vorfleinerung der höchsten  
 Justitien nach jedes gefallen eludiret vnnnd schlecht gehalten  
 werden / vnser Keyserlichen Cammergerichts Jurisdiction  
 auch sonst gegen Euch / als einem ohnmittelbaren Stand  
 des Reichs / so wohl auch Crafft beschehener vnserer Keyser-  
 lichen Remission vnd jessiger obangezogener Erklärung in die-  
 ser Sachen gnungsam fundiret sey.

Demnach vmb diß vnser Keyserlich Mandat vnnnd La-  
 dung wieder euch zuertheilen / vnterthäniglichen anruffen /  
 vnd bitten lassen / also erlanget / das gebetene Process an heute  
 dato erkand worden sein / hierumb / so gebieten wir euch von  
 Röm. Keyserlicher Macht / auch Gerichte vnd Rechtswegen /  
 hiers



Hiermit / das ihr den nechsten nach Ueberantwortung oder Ver-  
 kündung dieses Brieffes / ohne Verzug vnd einrede nochmaln  
 vorigen vnsern Keyserlichen Executorialn zu schuldigen Ge-  
 horsamb/vngesaumbt ihn Poniglawen/ in das Ambt Seea-  
 burg immitiren / vnd bis zu volliger Bezahlung würcklich dor-  
 rinnen Schützen vnd Handhaben/ dem allen also vnd weniger  
 nicht thun / als lieb euch sey vorbestimbt Poen zu vermeiden.  
 Daran thut ihr vnser ernstliche Meinung. Wir heischen vnd  
 laden euch von berührter vnserer Keyserlichen Macht auch hiers-  
 mit / daß ihr vff den sechs vnd dreyßigsten Tag gemelte insi-  
 tuation vnd vorzündung diß nechstfolgende / deren wir euch  
 Zwölff vor den ersten / Zwölff vor den andern / zwölff vor den  
 dritten / vnd entlichen Rechts Tag setzen vnd benennen/ per-  
 emptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag sein würde/  
 denn nechsten Gerichts Tag darnach/selbst / oder durch einen  
 vollmächtigen Anwalden / an demselben vnsern Keyserlichen  
 Cammergericht erscheinet / glaubliche anzeig vnd beweiß zu-  
 thun / daß diesem vnsern Keyserlichen Geboth alles seines ins-  
 halts gehorsamblich nach gelebt sey / oder wo nicht / als dann  
 zusehen / vnd hören / euch vmb ewres Vngehorsams willen/  
 in vorgemelte Poen gefallen sein/ mit Urtheil vñ Recht sprechē/  
 erkennen vnd erklären / oder aber beständige erhebliche Einre-  
 den / ob ihr einige hettet / warumb solche Erklärung nicht ges-  
 schehen soll / für zubringen / vnd endlich enischeidenes darü-  
 ber zugewarten.

Wann ihr kommet vnd erscheinet als dann also oder  
 nicht / so würde doch nichts desto weniger vff des gehorsamen  
 Theils oder seines Anwalden anruffen vnd erfordern/ hürinnen  
 im Rechten mit gemelter Erkenntnis / Erklärung vnd andern  
 gehandelt vnd procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach  
 gebühret / Darnach wisset euch zurichten. Geben in vnser  
 vnd



vnd des Heiligen Reichs Stadt Speyer / den neun vnd zwanzigsten tag Monats Martij, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt im sechzehen hundert vnd vierten / vnsere Reichs des Römischen / vnd Böhemischen im neun vnd zwanzigsten / des Hungarischen aber im zwey vnd dreyssigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi  
Imperatoris proprium.

Franciscus Emerich L. iudicij  
imperialis Camerae Protonotarius subsc. m. p.

M. Artic. 28.

*Citatio ad Videndum, in Sachen Schlichting  
contra Magdeburg. Anno 1582. 3. Aprilis.*

**W**ir Rudolf der Ander von Gottes Gnaden /  
Verwehltet Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer  
des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim /  
Dalmatien / Croatien vnd Slavonien König / Erzherzog  
zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten /  
Crainn vnd Württemberg / Graff zu Tyrol / etc. Enbieten den  
lieben vnsern Andächtigen / Dechant vnd Capittel des Domb-  
Stifts Magdeburg / unsere Gnad vnd alles guts / Ersame /  
liebe Andächtige / vnserm Keyserlichen Cammergericht hat  
der Ersam / gelert / vnser vnd des Reichs lieber getrewer Wens-  
eslaus Schlichting von der Tempelburg der Rechten Do-  
ctor supplicierend anbracht / wiewol er als einiger Eheleiblis-  
cher Sohn vnd Erbe / weyland Annen Freybergerin / Christoff  
New





Newhöfers Wittiben / bey vnsern Keyserlichen verordneten  
Commissarien wider den erklärten Achter Graff Christoff  
von Mansfeld zc. rechtmässig Urtheil erhalten / daß nemblich  
ihme an statt gedachter seiner Mutter in ermeltes Grafen  
Güter / vnd insonderheit in desselben Herrschafften /  
vnd beyden Embtern Seeburg vnd Schraplaw /  
so hoch als auff fünff vnd zwanzig tausent Goldgülden erstrit-  
tener Haubtmün / neben auffgelauffenen Interesse fünff jähr-  
lich vom hundert / auch auffgewandten Gerichtskosten / so auff  
fünff hundert fünff vnd zwanzig Tähler gemessiget / die würek-  
liche Hülf vnd execution wiederfahren vnd darzu verholffen  
werden solle / von Rechts wegen.

Vnd demnach anfänglich ermelte Keyserliche Com-  
missarien bey Poen vier tausent Goldgülden / hernach vnser  
geliebter Herr Vater vnd rechter Vorsahr am Reich Keyser  
Maximilian der Ander / Christeliger Gedächtnüs selbst solche  
Execution würeklich zuvollziehen / euch als in deren Jurisdi-  
ction vnd Botmessigkeit obbemelte Embter als Seeburg vnd  
Schraplaw gelegen / entlich committirt vnd befohlen / daß  
doch jr ihn Klägern mit solchen executorialn an den Hochge-  
bornen Joachim Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg zc.  
vnsern lieben Oheimb vnd Fürsten remittirt vnd gewiesen :  
Aber ganz ohne / ime durch seine Lieb. auch vber deswegen von  
vnserm Keyserlichen Cammergericht außgegangen vnd ver-  
fünden Promotorial vnd zum vierdten mahl / laut fürbrach-  
ten Instrumenti, beschehene requisition vielweniger von euch  
bisheru verholffen werden wollen / sondern er damit nun  
vber zwölff Jahr lang vergeblich vffgehalten vnd vmbgeföh-  
ret worden.

Wann dann vorgemelte Keyserl. Mayt. diese Exe-  
L
cution



cution Sach hiebevot an vnser Keyserl. Cammergericht remittirt vndd gewiesen/ dieselbe auch von wegen verzogener Execution vnd RechtsHülff/ vermög der Reichsordnung/ allhero devolvirt vnd erwachsen/ derowegen solchen ewren Ungehorsam Rechtlich zubeschuldigen/ vmb diese vnser Keyserliche Ladung abermal vnd von newen/ dieweil die zuvor außgangene nicht gebürlichen exequirt worden/ wieder euch zuerkennen vnd mitzuthellen / vnterthänig anruffen vndd bitten lassen.

Wann dann wir niemand Recht versagen sollen/ vnd anheut dato ihm dieselbe erkandt worden ist.

Hierumb/ so heischen vnd laden wir euch von Römischer Keyserlicher Macht/ auch Gericht vnd Rechts wegen hiemit/ daß ihr auff den drey vnd dreyssigsten Tag/ den nechsten nach vberantwortung oder verkündigung dieses Brieffs/ deren wir euch eylff vor den ersten/ eylff vor den andern/ eylff vor den dritten letzten vnd endlichen Rechtstag setzen vndd benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag seyn würde/ den nechsten Gerichtstag darnach selbst/ oder durch ewren vollmächtigen Anwald an vnserm Cammergericht erscheinet/ zusehen vndd hören/ auch vmb beklagten Ungehorsam willen / in obangeregte Poen der Keyserlichen Executorialn einverleibt/ gefallen seyn/ mit Urtheil vnd Recht sprechen/ erkennen vnd erklären/ oder aber beständige erhebliche Ursachen/ ob ihr einige hettet/ warumb das nicht beschehen soll / dargegen wie sich zu Recht gebürt/ fürzubringen / darauff der Sachen/ vnd aller ihrer Gerichtstagen vnd Terminen biß nach endlichen Beschluß vnd Urtheil aufzuwarten.

Wann ihr kommet vndd erscheinet als dann also oder nicht/ so wird doch nichts desto minder auff des gehorsamen theils oder seines Anwalds anruffen vnd erfordern / mit gemelter

melter



meldter Erkenntnis/Erklärung vnd andern hierinnen im Reich  
 ten gehandelt vnd procediret werden / wie sich das seiner Ord-  
 nung nach gebüret. Darnach wisset euch zurichten. Geben  
 in vnser vnd des Reichs Stadt Speyer den dritten Monats tag  
 Aprilis nach Christi vnser lieben N. Errn geburt ein tausent  
 fünff hundert zwey vnd achtzig / vnserer Reich des Römischen  
 im siebenden / des Hungarischen im zehenden / vnd des Böh-  
 mischen im siebenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi  
 Imperatoris proprium.

Conrad Pfister D.  
 Verwalter sub sc.

Joannes Sigfridus, iudicij Imperialis  
 Camerae Protonotarius.

N. Artic. 28.

**Keyf. Executoriales ans DombCapitul  
 zu Magdeburg.**

**W** Aximilian der Ander von Gottes Gnaden/  
 Erwehltter Römischer Keyser zu allen Zeiten mehrer  
 des Reichs/℞. Ersame liebe Andächtige/ als wir ver-  
 schienes sechs vnd sechzigsten Jahrs / zwischen der Erbarn vnser  
 rer lieben Andächtigen Anna Freybergerin / Weyland Chris-  
 toffen Newhöfers nach gelassener Wittib / als Klägerin an ei-  
 nem / vnd weyland Michael Jüdens von Dornberg / nachge-  
 lassener / aber seithero auch verstorben Wittib / vnd ihrer beyder  
 Sohn vnd Erben / Lob Juden von Dornberg / anders theils /

℞ ij

von



von wegen Achtzig tausent Gulden Ungarisch Hauptsumma/  
 vnser Keyserliche Commission auff vnser vnd des Reichs lie-  
 ben getrewen/ Otto von der Markburg zu Eohra/ vnd Jobsten  
 von Meisenburg zu Tzuschen außgehen lassen / vnd ihnen be-  
 fohlen/bemelte Parthenen nothurfftiglich zu verhören / vnd sie  
 einweder in der güte mit einander zu vertragen / oder durch ei-  
 nen summarischen Proceß Rechtlich zuentscheiden / auch was  
 mit Recht erkandt / förderlich zu exequiren zuverschaffen /  
 Vnd zum Fall das die Jüden / oder ihre Debitorn auff die an  
 sie außgegangene Citations wedere durch sich selbst / noch ihre  
 Anwalde erscheinen würden / als dann derselben Güter / wo  
 vnd an welchen orten / auch bey weme die betreten würden / zu  
 arrestiren , vnd der Klägerin auff ihr ansuchen zu dem jenigen  
 zuverhelffen/das ihr in Krafft habender Verschreibung/daran  
 gebürete vnd sie mit Recht außständig machen würde/auch sonst  
 alles ander in vnserm Namen vnd an vnser statt hierunter zu  
 handeln / fürzunehmen / zugebieten vnd zuverbieten / das der  
 Sachen Noturfft erforderte / vnd den Rechten nach sich eige-  
 nete vnd geziemt / ferners Inhalts derselben vnserer Keyserli-  
 chen Commission, vnd vns dann jehgedachte Newhöserin vn-  
 terthäniglich zuerkennen gegeben.

Ob wol gedachte vnser Keyserliche Commissarien (wie  
 dann auch derselben relation vnd die darneben überschiecten  
 Acten mit sich bringen/) auff vorgehende Rechtliche ladungen  
 den 25. Tag Februarij jüngst verflössenes 67. Jahres ein Ur-  
 theil eröffnet/vnd darinnen für Recht erkandt / das vorerhand-  
 ter Klägerin / alle ermeltes Michaeln Jüden vnd seiner auch  
 verstorbenen Witben Morla Jüdin verlassene Erbschaft /  
 Haab / Güter vnd Geldschulden so hoch als auff Achtzig tau-  
 sent Gulden Hungarisch / vnd derselben nun in die 23. Jahr auff-  
 gelauffe



gelauffenes Interesse, fünff jährlich vom Hundert / sampt den  
 andern der Klägerin von wegen der Juden nichtzahlung vnd  
 nicht Zahlung georsachte Schäden/auff gewendete Kosten vnd  
 Zahlung zuständig seyn/vnd gebühren/ vnd derwegen ernand-  
 ter Juden beklagter Sohn vnd Erb-Lob Jud von Dornberg/  
 obvermelte Hauptsumma/ Interesse, Schäden/auffgewendte  
 Kosten vnd Zahlung/ der Klägerin zu bezahlenschuldig sey/  
 welches Urtheil auch seine Krafft erreiche/ vnd res iudicata  
 worden / vnd dann folgendes die bemelte Klägerin auff fernere  
 anrufen am Freytag nach dem Sontage Cantate nechst ver-  
 schienes 67. Jahrs / vorgedachten vnsern Keyserlichen Com-  
 missarien Jole Rechtliche Nülff in des Wolgeborenen vnser  
 vnd des Reichs lieben getrewen Christoffen Grafen zu Mans-  
 feld/Edlen Herrn zu Heldrungen/Güter/so hoch als die an vns-  
 serm Keyserl. Cammergericht Lob Juden zuerkandte Schuld-  
 summa der fünff vnd zwanzig tausent Goldgülden/derselben in  
 die vier Jahr hero verfallens interesse, fünff jährlich vom hun-  
 dert / vnd sonst seiner des Grafen Ungehorsambs halber/  
 der Newhöferin georsachte Schäden vnd auffgewendte Kosten  
 Rechtlich erhalten/ auch darauff solch Urtheil bemelten Grafe-  
 fen am Freytag nach Exaudi angekündigt vnd er darneben ers-  
 sucht worden / der Klägerin Sohn vnd Anwalden dem Ersas-  
 men/gelezten/vnserm vnd des Reichs lieben getrewen/Wences-  
 laum Schlichting/ Lehrern der Rechten zwischen vorbestimbten  
 Tag des ergangenen Urtheils/vnd den letzten des nechstfolgen-  
 den Monats Junij, derwegen entlich vnd ohn allen fernern off-  
 schub vnd Einrede zufrieden zustellen/ oder aber alßdann der  
 wurecklichen Nülff gewertig zuseyn / So hette doch ermelter  
 Graff Christoff zu Mansfeld demselben auch nit gehorsamet/  
 sondern hingegen etliche gleichwol vnerhebliche Außzüge/war-



umb er solchem Urtheil Folg zuthun nicht schuldig zuseyn ver-  
meinte/ fürgewendet / wie dann auch gleichfalls auff gedachten  
vnsrer Keyserlichen Commissarien, den ißigen beyder des Gra-  
fen verfaßten Empter Schraplaw vnd Seeburg Inhabern/  
Andreassen von Drachsdorff vnd dan Petern vnd Hieronymusa-  
sen Buchnern/ der Obermaß auff denselben Emptern halben/  
gethane Ankündigung/ daß sie vnsere Keyserliche Commis-  
sarien solche angekündigte Hülf einstellen wolten/ begehret wor-  
den/ Vnd vns dem allen nach / daß wir ihr zu würcklicher Volla-  
ziehung vorberührtes in Krafft vnsrerer Keyserlichen Commis-  
sion gesprochenen Urtheils / vnsrer ferner Hülf mit zuheilen  
gnädiglich geruheten / demütiglich angeruffen vnd gebeten/  
Diemeil das an ihme selbst billich / daß gesprochene Urtheil  
vollstreckt werden.

So begehren wir darauff an euch Gnädiglich vnd  
Ernstlich befehlend/ daß ihr/ vngachtet alles dessen/ was hiers  
wieder obgesagter massen / so wol von vngeranten Grafen/  
als auch des von Drachsdorff vnd Buchnern halben fürge-  
bracht worden / (welches dann in vorberührten / durch vnsere  
Keyserliche Commissarien vns vbersenten Acten, nach lengs  
begriffen / wir auch mit gebührenden fleiß ersehen vnd erwe-  
gen lassen /) vielbemelte Klägerin auff den Oberrest an bey-  
den obernenten Herrschafften Schraplaw vnd Seeburg /  
so viel die Haupt Summa der obbestimmbten fünff vnd zwanz-  
zig tausent Guldten belangt / so offit gedachter Graff Chris-  
stoff zu Mansfeldt dem Lob Juden zu thun schuldig / ein-  
setzen vnd hierin nicht vnghehorsamb seyn wollet/ Daran  
thut ihr vnsrer gefelligen gnädigen vnd entlichen Willen  
vnd Meinung. Geben in vnsrer Stadt Wien den  
neundten Tag des Monats Septembris, Anno im sie-  
ben vnd sechzigsten / vnsrerer Reiche des Römischen /  
vnd



vnd Hungarischen im fünfften/ vnd des Römischen im neun-  
gehenden.

Maximilian/ ꝛc.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

V. D. V. Zasy.

O. Artic. 29.

Keyser<sup>s</sup> Maximiliani II. Mandatum executoriale,  
ans DombCapitul zu Magdeburg vom 24. Ja-  
nuarij Anno 70.

**M**aximilian der Aunder/von Gottes Gnaden/  
erwehltet Römischer Keyser zu allen Zeiten mehrer  
des Reichs ꝛc. Ersame/ liebe/ Andächtige/ wiewol  
wir euch vnterm dato Wien den 9. Septembris des sieben  
vnd sechzigsten Jahres die Execution einer von weyland An-  
na Newhöserin gegen den Wolgebornen vnsern vnnnd des  
Reichs lieben getrewen Christoffen Grafen zu Mansfeld/  
an vnd auff den Vberrest der beyder Herrschafften Schrap-  
law vnd Seeburg erlangtem Urtheil befohlen vñ auffgelegt/ sie  
bemelte Witbe oder deroselben gevollmächtigten Anwald  
vnd Sohne Wenzel Schlichting der Rechten Lehrern/ vn-  
geachtet was gedachter Grafe oder von seiner wegen die jetzi-  
ge Innehabere vnnnd Besizere der angeregten Herrschafften  
darwieder fürbringen möchten/ nichts desto minder auff fünff  
vnd zwanzig tausent Goldgülden Hauptsumma/ welcher ges  
dacht



dachter Graff Christoff von Mansfeld 22. dem Lob Zuden/  
 vnd derselbige folgendes dero Wittiben zuthun schuldig/würck-  
 lichen einzusehen/ fernern Inhalts desselben vnser Kays-  
 lichen Befehlichs an euch deshalben außgangen. So sind  
 wir doch durch D. Schlichting mit Klag berichtet/ daß dem-  
 selben allem biß dahero nicht nachkommen/daraus seiner Wit-  
 ter/ vnd jeko ihme/nach derselben iddlichen Abgang/ merk-  
 licher Schade vnd Nachtheil erfolget/vnd vns darüber aber-  
 mahls demütiglichen angeruffen vnd gebeten/ daß wir zu  
 handhabung der Justitien, vnd damit ihme einsmahls gebür-  
 liche execution erhaltener Vrtheil vnd Recht ohne einige fern-  
 nere Aufflucht vnd Auffzüge geholffen werden möchte/vnse-  
 re fernere ernstliche Kaysliche Hüffe vnd Einsehens ihme  
 mitzuthun.

Wann dann an ihme selbst recht vnd billich/daß gespro-  
 chene Vrtheil vollzogen werden/So befehlen wir euch noch-  
 mals festiglich/ daß ihr vorangezogenen vnser außgangenen  
 Kayslichen Executorialen, alles desselben Inhalts gehors-  
 samblich vnd vvorzüglich nachkommet/vnd ihme Schlich-  
 ting/ zu erlangung der zuerkantten Summa auff der beyden  
 obberürten Herrschafften vberschieffende Nutzungen vnd Ein-  
 kommen/zum förderlichsten vnd ohne einige Weitleufftigkeit/  
 mit würcklicher Immission vnd Einsatz/an vnser Stadt vnd in  
 vnserm Namen/verholffen seyd/vnd hierinnen euch nichts jea-  
 ren oder hindern lasset.

Vnd ihr vollzieheth hieran vnsern ernstlichen Willen  
 vnd Befehlich. Geben auff vnserm Königlichem Schlosse  
 Praga den 24. Januarij Anno im siebenzigsten/vnserer Reichs  
 des Römischen im achten/des Hungarischen im sie-  
 benden/vnd des Böhmischen im ein vnd  
 zwanzigsten.

P. Artie



*Absolutio à Banno***Grass Christoffs zu Mansfeldt /***de dato den 16. Matij Anno 1586.*

**W**ir Rudolf der Ander von Gottes Gnaden /  
 Verwehltter Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer  
 des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhemb /  
 Dalmatien / Croatien vnd Slavonien König / Erb Herzog  
 zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärnten /  
 Crain vnd Württemberg / Grass zu Tyrol /c. Bekennen vnd  
 thun kund jedermänniglichen / mit diesen vnserm offenen Keyserl.  
 Brieff / Als der Wolgeborne vnser vnd des Reichs lieber ges  
 trewer / Christoff Grasse zu Mansfeld / Edler Herr zu Hela  
 drungen / vff anruffung vnd rechtliches erfolgen / weyland  
 Lob Jüdens von Dornberg an vnserm Keyserl. Cammer  
 gericht / vmb des willen erden Keyserl. wieder ihne außgangs  
 genen Urkunden vnd Gerichtlich eingeführten arctior exe  
 cutorial Mandat keine vollziehung noch anzeig deroselben  
 gethan / sondern ungehorsamlichen / der angehengten Keyserl.  
 lichen Ladung zuveracht / aussenblieben / erkandten vnd bes  
 schehenen ruffen / auch ferner geübter Handlung vnd Rechtli  
 chen Proceß nach vorschleener Zeit mit Brithel vnd Rechte  
 in vnser Keyserl. vnd des Heiligen Reichs Acht vnd Bn  
 gnade sellig erkläret / erkende / öffentlich verkündt vnd außge  
 ruffen / aus den Frieden in Unfrieden gesetzt / vnd sein Leib /  
 Naab / vnd Güter gemelter Jüden Klägern / vnd sonst männig  
 lichen erlaube worden / Inhalt der Gerichts Acten darüber  
 geübt / vnd derhalben an alle vnd jede unsere vnd des Heiligen  
 Reichs Stände vnterthanen vnd verwandten / vormalß auß  
 gan



gangener Executorial Verkündigung vnd Gebots Brieff an  
 vnterschiedlichen Orten im Heiligen Reich öffentlich anges  
 schlagen. Vnd aber numehr er durch seinen vollmächti  
 gen Anwalden im Recht erschienen ist vnd angezeigt/ daß er  
 des verwickten Poensals / vnd seines Ungehorsams we  
 gen/ sich mit vnser Keyß. Cammer Procurator Fiscaln güt  
 lichen vereiniget / vertragen vnd außgesöhnet / daneben auch  
 zwey tausent / ein hundert acht vnd achtzig Guldin / so viel er  
 dem Klägern / noch an Hauptsumma hinterstendig blieben /  
 dergleichen den halbentheil der bestimbten Poen Keyß. Exe  
 cutorialn einverleibt vnd versallen (daß alles auff sein anbieten  
 des klagenden Jüden Erben / deshalb nicht annehmen  
 wollen / dieweil sie die Sachen andern auffgetragen vnd Ce  
 dirt hetten) Gerichtlich erlegt / vnd bewilliget / solches gegen  
 gebürlicher Quittung dem klagenden Theil gefolget werden  
 möchte / auch ferner Versicherung geleistet vmb Interesse  
 vnd Kosten / was dessen in künfftig liquidirt vnd dargethan  
 werden möchte / gebürliche vergnügung vnd entrichtung zu  
 machen / darauff sich wiederumb zu vnser vnd des Reichs Ges  
 horsamb erbothen / vnd von vorberührter Acht zu absolviren  
 erledigen / aus den Unfriden in Frieden zu vnser vnd des  
 Reichs Gnade / vnd in den Stand / darin er vor berührter  
 Achtsklärung gewesen / zusehen vnd zu restituiren / demütig  
 lich vnd mit gewöhnlichen Fußfall / durch seinen vollmächtigen  
 Anwalden beschehen / angeruffen vnd gebeten hat.

Daß demnach vff solches sein anruffen / beschehenen  
 Vertrag / dessen bemelter vnser Keyßert. Cammer Procura  
 tor Fiscal gestendig war / vnd dieweil diese Sache gegen ge  
 dachten Lob Jüden vnd dessen Erben mit Urtheil allbereits  
 entscheiden / vnd wir denen so ihre mißhandlungen vnd irrün  
 gen abtragen / vnd erkennen / vnser Angeborne Keyßert.

Wilt



Mildigkeit vnd Gnade mitzutheilen geneigt/ vff heute im dato bestimbt/ an gemelten vnsern Keyserl. Cammer: daß damals der Edel/ vnser vnnd des Reichs lieber getreuer Bartoldt/ Freyherr zu Königs Eck vnd Aulndorff/ vnser Keyserl. Cammer Amptverweser/ sambt desselben Vrtheiler vnnd Assessorn, in vnserm Namen vnd an vnser statt/ in vnser vnd des Heiligen Reichs Stadt Speyer besessen hat/ gedachter Graff Christoff zu Mansfeld von angezogener Achte mit Vrtheil vnd Recht absolviret, erlediget aus dem Vnsfrieden wiederumb in Frieden vnd vnser vnd des Reichs Gnade/ Schuß vnnd Schirm/ vnd in den Standt darin er vorberührter Achte gewesen/ restituiret vnd gesezet worden ist. Darumb verkünden wir solches allen vnd jeden vnsern vnd des Reichs Ständen/ Vnterthanen/ getreuen angehörigen vnnd verwandten/ was Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ von Römischer Keyserl. Macht/ auch Gericht vnd Rechtswegen/ hiers mit ernstlich gebietend / vnnd wollen / daß sie den benannten Graff Christoffen zu Mansfeld/ also wie gemeldet / vor absolvirt vnd restituiret halten/ ihnen auch dieser vnser absolutio zu wieder nicht beleidigen / beschweren noch bekümmern/ in keinerley weiß noch wegen. Daran geschicht vnser ernstlicher Will vnd Meynung. Dessen zu wahrer Vrkund ist diesem Brieffe vnser Keyserl. Secret Insiegel vffgedruckt worden / der gegeben ist/ in vorbenanter vnser/ vnd des Heiligen Reichs Stadt Speyer am 16. Monats Tag Martij nach Christi Geburt vnser lieben HErrn/ funffzehen hundert/ vnd in dem sechs vnnd achtzigsten Jahre/ vnserer Reiche/ des Römischen im eilfften/ des Ungarischen im vierzehenden vnd des Böhmischen im eilfften Jahre.



Der Schlichtingischen Witben Cession,  
dem von Ponigkaw gegeben/18. Januarij  
Anno 1603.

**I**ch Elisabeth Schlichting/geborne Scharff-  
söderin/ Bekunde vnd bekenne hiermit/vor mich meine  
Erben/vnnd Erbnehmen/gegen menniglichen/das  
ich meines Ehemannes sehl. Wencehlauen Schlichting  
von der Tempelburg/beyder Rechten Doctors/hinterlasse-  
ne unterschiedliche SchuldPosten/welche er/weil wir keine  
lebendige Kinder mehr haben/durch ein Testament vnd letzten  
Willen mir Eigenthümblich/meines gefallens damit zuge-  
bahren/verschaffet hat/Meinem freundlichen lieben Oheim/  
dem Bestrengen/Edlen vnnd Ehrenvesten/Hansen Caspar  
von Ponigkaw zu Wiesenthal/vff seinen eigenen Kosten/mit  
oder auffer Rechten/bey den Debitorn zu mahnen/vnd ein-  
zubringen/oder aber zuvorhandlen vnd zu Quittiren/hiermit  
Krafft dieses Bevollmächtigten/obergeben haben wil/Doch  
dieser Gestalt vnd also: Das gedachter von Ponigkaw von  
allem dem/was er von gemelten/Ihme eingereumbten  
SchuldPosten bescheinlich einbringen/erhalten vnnd vor-  
handlen wird/den dritten Theil mir/oder aber denen/welchen  
ich nach meinem Tode/durch ein Testament, oder letzten  
Willen zu Erben Instituiren, oder einsetzen werde/zustellen.  
Die andern Zwen Theil aber vor sich selbst/vnd alle die Seinti-  
gen eigenthümblich/ohne mein oder der meinigen/vnnd män-  
nigliches hinderung vnnd Einrede/weil er in dieser Sach vnd  
Handelung Zehrung vnd anders vffwendet/behalten/genies-  
sen/vndgebrauchen soll. Im Fall aber mehr gedachter von  
Pos



Poniglaw / wieder alles verhoffen / in diesen Schuld Posten /  
 nichts fruchtbarliches verrichten solte / So soll er alle / vnd jede  
 brieffliche Urkunden / vnd documenta, laut gezweysächten  
 von vns beyden Parthen vnterschriebenen vnd besigelten In-  
 ventarij, Mir oder denen / welchen ich solche vortestiren  
 werde / trewlich / vnd vnvorwarlost wieder zustellen / vnd bes-  
 händigen soll / Als nemlich Herzog Erichs von Braun-  
 schweig vber 30000. Goldgülden / Graff Ernst zu Rheins-  
 fein vber 50000. Goldgülden / Graff Christoffen zu Mans-  
 feldt vber 25000. Goldgülden / vnd denn Heinrich Kramer zu  
 Leipzig vber 10000. Thaler. Solche gedachte Schuld Posten /  
 an Documenten vnd Urkunden / nochmals er von Ponig-  
 law / bey vorsehung aller seiner Haab vnd Güter / jeso als  
 dann / vnd dann als jeso / mit renunciierung aller beneficien  
 vnd Privilegien, wie die In vnd aufferhalb Reichens nahmen  
 haben möchten / Mir oder denen Ich es vortestiren werde /  
 vnsehafft wiederum einzuanworten zugesagt / Inmassen  
 Ich mich denn hiermit / aller vnd jeder rechtlichen Wohlthaten /  
 so dem Weiblichem Geschlecht im Rechten zum besten forien /  
 Insonderheit des beneficij Senatuscons. Vellejani, dessen  
 ich genungsam erinnere / in Gegenwart meines Kriegischen  
 Vormundens / vnd vnterschriebenen Zeugen / wolbedächtlichen  
 begeben vnd verziehen / so wol auch diese gepflogene Handlung  
 weder durch mich / Noch durch die meinige / oder Jemandes  
 anders / in Ewigkeit nicht auffzuheben / zu endern noch zuwie-  
 derruffen / hiemit bey meinen Weiblichen Ehren / verprochen  
 haben wil. Da auch etwa der von Poniglaw vor verrich-  
 ter Handlung / mit Tode abgehen solte (welches doch Gott  
 gnädiglich verhüten wolle /) So sollen seine Erben vnd Erbe-  
 nehmen / offte gedachte Brieffliche Urkunden / wieder heraus  
 zugeben schuldig seyn. Zu befestigung dieser gepflogenen Hand-  
 lung /



lung / hat der von Poniglaw / der Eblen vnd Tugentreichen  
 Witben Frawen Elisabethen Schlichting / Gebornen Scharffs  
 söderin / dreyßig Guldten bahres Geldes / vff die Hand also  
 balden gegeben. Vnd solches steth / fest vnd vnverbrüchlich zu  
 halten / haben beyde Partheyen / mit eigenen Händen vnter  
 schrieben / Gesiegelt / vnd die vnterschriebene Zeugen / zu meh  
 rer Bekräftigung / mit sondern Fleiß erbeten / daß sie / doch  
 ihnen / ihren Erben vnd Siegelten ohne Schaden / neben / mit  
 vnd vor / ihre Perschafft vffgedruckt haben. Vnd ist diese  
 Handlung gedreysfacht zu Papier gebracht / vollzogen / jedes  
 Theil ein Original zu sich genommen / vnd das dritte vnter  
 dem Rath der Oberrn Stadt Praga Keischin hinterleget wor  
 den. Geschehen Praga den 18. Tag des Monats Januarij,  
 nach der heylsamen Geburt vnd Menschwerdung / vnser einzi  
 gen Erlösers vnd Heylandes Jesu Christi im 1603. Jahr.

[L. S.]

**Elisabeth Scharffsöderin.**

Hans Georg Krause Röm. Keysr. Mayr.

Hartschier / vnd dero Frawen Kriegischer  
 Vormunde.

Andreas Gerlach M. ad Testa  
 mentum rogatus.

Das diese zu Pape gebrachte Handlung / beyden Prin  
 cipaln Contrahenten also annehmlich / auch stat / vnd fest  
 zuhalten / mit Hand vnd Mund einander versprochen vnd zus  
 gesagt / bekenne Ich Andreas Artnerus offenbahrer Notarius  
 mit dieser meiner Hand Perschafft.

Ob wol diese Handlung gedreysfacht zu Papier gebracht /  
 vnd das dritte Original vnter dem Rath der Oberstadt  
 Praga



Praga Keischin hinderleget werden sollen: So hat Ehrnges  
 dachte Scharffsöderin / neben ihrem vnterschiedenen kriegs-  
 schen Vormunden / solches für vnndtug geacht / daß es also  
 verblieben vnd beyden Contrahenten, so wol auch denen vnter  
 schriebenen Herren Zeugen vnschädlichen / Bekenne Ich  
 Andreas Artnerus Notarius publicus, mit dieser meiner eige-  
 nen Hand.

Andreas Artnerus Not. Pub.

Concordiret gegenwertige mit deren am 12. Maij Anno  
 1615. allhie / in Sachen Doniglaw contra Magdeburg Man-  
 dati sine clausulâ &c. Gerichtlich producirt vnd per le-  
 ctorem vidimirter Copey Cessionis.

Jacob Vimm / Kays. Cam-  
 mergerichts Leser subsc.

Wolffhart Nannius  
 Kays. Cammerge-  
 richts Leser m. p.

R. Artic. 54.

Revocatio der Doniglawischen Cession &c.

**W** Ir hernachbenante Hans Georg Krause /  
 Röm. Kays. Mayt. Hartischer / in beständiger kriegs-  
 scher Vormundschaft / der Edlen / vnd Vielugent-  
 men Frawen Elisabethen / Gebornen von Scharffsödt / Wey-  
 land des Edlen / Ehrvesten / vnd Hochgelarten / Herrn Wen-  
 ceslai Schlichtings von der Tempelburg / beyder Rechten  
 Doctoris, nach gelassener Wittiben / vnd dann die jetzt bemel-  
 te Wittib für sich selbst / Hans Georg von Tiefsenbruch / auff  
 Landsdorff / vnd Schleichig zc. Dann Andreas Neidwig / sambe  
 vnd sonders für vns / vnser Erben / vnd Erbnehmen / hiemit /  
 vnd



vnd Krafft dieses / Urkunden / vnd bekennen / gegen männlichen / daß wir vns vnter heute vnterbenannten daro, einer Erbaren / vffrichtigen / vntwiederrufflichen / vnd zu Recht beständigen Vergleichunge / folgender massen vereiniger / nemblichen / Demnach obgedachter Herr D. Wenceslaus Schlichting / vorkengst in G D E selig verstorben / vnd seine liebe Haußfraw / angezogene Elisabethen ohne lebendige Leibes Erben / nach sich gelassen / auch dieselbe zu seiner einigen rechten Erben / aller seiner Haabe vnd Güter / Insonderheit zu den Rechtschwebenden Schuldsachen wider Herzog Erichen zu Braunschweig / die Grafen zu Mansfeld / Rheinheim / vnd Henneberg / vnd dann Heinrich Kramern zu Leipzig / in einem beständigen letzten Willen instituiert, vnd eingesetzt / darüber ihr auch alßbalden / alle vnd jede zu diesen Sachen gehörige documenta vnd Acta, zu ihren Händen tradiret, vbereignet / vnd eingeräumet.

Ob nun wol die arme Witbe / solche Rechtschwebende / vnd im proceß langwierig hangende Sachen / gerne zu end führen wollen: Jedoch aber / vnd dieweil sie / als eine arme elende verlassene Weibesperson / wegen ferne des Wegs / vnd auffwendung vielfaltiger Vnkosten / nichts fruchtbarliches hierinnen verrichten mögen / hat sie endlichen / im verwichenen 1603. vnd dann 1605. Jahren / Hans Caspar von Poniglaw / vnd Egidio Janson / die bemelte Rechtshängige Sachen / ihrentwegen / auff gewisse Conditiones zu treiben vnd zu führen / vnter ihrem Brieff / vnd Siegel / Macht / vnd Gewalt gegeben.

Dieweiln aber beydes Poniglaw vnd Janson / hierinnen allenthalben weniger dann nichts verrichtet / sondern die Acta, so sie vermöge beyliegenden Inventarien mit A. & C. gezeichnet / zu ihren Händen empfangen / hin vnd wieder / an  
vico



vielen unterschiedlichen Orten verpfändet / vñnd Geld darauff  
 auff erborget / auch Doniglaw entlichen hierüber gar Todes  
 verfahren / Janson aber nunmehr in wenig Jahresfrist / an  
 keinem gewissen Ort anzutreffen seyn wollen. Als hat mehr  
 bemelte Wittib / damit gleichwol die Sachen dermaleinsten  
 zum endlichen Stande / vñnd erörterung gebracht werden möch-  
 ten / in Betrachtung ihres Alters / vñnd Unvermögligkeit / ei-  
 nem / oder dem andern / anderer wege auffzutragen / vñnd zu be-  
 fehlen / eine Notdurfft zu seyn / vñnd die vorige vñnter ihrer Hand  
 vñnd Siegel gegebene Mandata, Cessiones, vñnd was noch  
 mehr dabey zu finden / zu calsiren erachtet / wil derowegen sol-  
 che hiemit / vñnd Crafft dieses / aus angezogenen Ursachen /  
 nemlichen wegen gesparrtes Fleisses / vñnd an ihr begangener  
 Augenscheinlicher Untrew / durch obengedachten ihren bester-  
 tigten Kriegischen Vormunden / dergestalt / vñnd also calsi-  
 ren vñnd auffheben / daß dieselbe an allen vñnd jeden Orten / wo  
 die producirt werden möchten / nichts gelten / sondern ganz  
 todt / vñnd nichtig seyn sollen / vñnd dargegendie mit Num 1.  
 signirte, von dem Herrn Hoffmarschalck / des Röm. Keyf.  
 Hofes allhier zu Prag / besiegelte Cession, hiemit den Edlen /  
 Gestrengen / vñnd Ehrvesten Hans Georgen Dieffenbruchen /  
 vñnd Andreas Meidtwigen / vñff Landsdorff vñnd Schleisig / ge-  
 geben / vñnd vberreicht haben / Nemlichen das dieselbe die  
 Acta, vñnd gegebene vorbemelte Vollmachten / an denen Or-  
 then vñnd enden / wo / vñnd bey wem die anzutreffen seyn wer-  
 den / zu ihren Händen nehmen / die Sachen treiben / den process  
 reassumiren, vñnd alles das jenige thun sollen / wie in der gege-  
 benen vñnd besiegelten Cession, außdrücklichen benambt / vñnd  
 vermeldet wird / doch dergestalt / vñnd also / daß wann die Sa-  
 che erörtert / vñnd von einem oder dem andern der Debitorn,  
 denen obgemelten Cessionarien Geld außgezehlet werden  
 wird /



wird / daß sie die Witbe / oder welche ihrentwegen zusuchen  
 befugel seyn werden / je vnd allewege / den dritten Theil davon  
 abziehen / die andere zweene Theil aber die Cessionarij, ihre  
 Erben / vnd Erbnehmen zu ergöcklichkeit ihrer auffgewendeten  
 Ankosten / Mühe / vnd Arbeit / als jr eigenthümbliches / Rechtes  
 Proper Gut / ohne der Witben / ihrer Erben vnd Erbnehmen /  
 vnd sonstennennigliche s einreden / vnd hinderung / behalten /  
 vnd ihres Gefallens zugebrauchen / macht haben sollen.

Dieses haben obgedachte Hans Georg von Dieffen  
 bruch / vnd Andreas Neidwig also angenommen / der Witben  
 zum besten die Sache mit emsigen ernste zutreiben / auch auff  
 den vnverhofften fall / wann bemelte Wittib oder derselben  
 Curator, wegen ihrer von sich gestalten Vollmachten / von  
 Poniglaw / oder Janson / in Anspruch genommen werden sol-  
 ten / an deme / so viel sie zu Recht gegen denen erhalten wür-  
 den / zu caviren, vnd Schadlos zuhalten / auch der Wits  
 ben / vnd ihrem Curatori, do von den Debitorn etwas einge-  
 bracht / vnd außgezahlet werden sollte / zu Nachrichtung / einen  
 schriftlichen Schein zuschicken / mit Hand / vnd Mund ver-  
 sprochen / vnd zugesagt. Zu dessen allen mehrer besterckung /  
 wollen gemelte Cessionarij, der Witben / vnd derselben Cu-  
 ratorn 50. fl. bahres Geldes / zu ihren Händen zustellen / nembo-  
 lich jeho alßbalden 30. fl. vnd dann die nachstendigen 20. fl.  
 so bald die Witbe vnd derselben Curator, ihnen die von Keyf-  
 Hofmarschalek besiegelte Cession, einantworten wird / ohne  
 einigen Verzug zustellen / Dargegen beydes der Curator vnd  
 Witbe / ober solche / vnd andere Gelder / so sie künfftig von de-  
 me von Dieffenbruch / vnd Neidwigen / auff ihre quotam  
 empfangen werden / gebührlichen / vnd richtig zu quittiren / auch  
 alle vnd jede brieffliche Urkunden / so die Witbe noch in Hän-  
 den / neben des von Poniglaw / vnd Janson auffgerichten vnd  
 gegeben



gegebenen Verträgen vnd Reversen, in Originalien, dets-  
gleichen / ihres Herrn sehl. Testament oder desselben beglaube  
Vidimus, vnd was sonst allenthalben dazu gehörig / trewlich  
aufzuantworten schuldig seyn sollen.

Urkundlichen ist dieses gedreysacht zu Papier gebracht  
worden / vnd hat jedes Theil / einen gleichlautenden recess, zu  
sich genommen / welcher von denen samptlichen Contrahen-  
ten, mit eigenen Händen vnterschrieben / vnd mit ihrem ange-  
bornen Pertschafft bestercket. Geschehen zu Prag in der alten  
Stadt / in beyseyn der Edlen / Bestrengen / Ehrvesten / vnd  
Wolgelarten / Friederichen von Dieffenbruch / r. Hans  
Engelman von Freyenthal / Röm. Keyf. Mant. Hartschier /  
vnd Andreas Artnern, welche als Zeugen insonderheit hiers  
zu erbeten / vnd erfordert worden / vnd sich ebenmessig neben  
denen Principaln Contrahenten, mit eigenen Händen vnt-  
erschrieben / ihre angeborne / vnd gewöhnliche Pertschafften  
wissentlich hierunter gedrucket / doch ihnen / ihren Erben / vnd  
Erbnehmen vnschädlichen / am 18. Monats Tag Augusti,  
des 1606. Jahrs.

[L.S.]

Elisabeth Schlichtingin  
Geborne von Scharffsöd /  
meine Handt.

[L.S.]

Hans Georg Krause Röm.  
Keyf. Mant. Hartschier /  
vnd der Frawen Kriegs-  
scher Vormund m. p.

[L.S.]

Hans Georg von Dieffen-  
bruch / m. p.

[L.S.]

Andreas Neidtwig bekenn-  
ne wie obstehet.

]L.S.]

Friederich von Dieffenbruch  
man. prop.

[L.S.]

Hans Engelman von  
Freyenthal / Röm. Keyf.  
Mant. Hartschier / m. p.

[L.S.]

Andreas Artnerus.

S ff

Ich



**I**ch Hans Georg Krause / Röm. Keyf. Mayt. Hartschler /  
in Kriegischer Vormundschaft / der Edlen vnd Tugent-  
samen / Frawen Elisabeth Schlichtigin / Gebornen von  
Scharffsöd / bekenne hiemit / daß ich vnter den heute dato, als  
den 18. Augusti, dieses 1606. Jahres / von denen Edlen / Ges-  
trengen / vnd Ehrenvesten Herrn / Hans George von Dieffen-  
bruch 2. vnd Andreas Reidwigen / hab dreyßig Gilden / bahs-  
res Geldes / empfangen / derowegen ich beneben meiner Pfleg-  
frawen / wegen solches Geldes / quittiren ihue Geschehen Prag /  
den selben Tag / ut supra.

**I**ch Hans Georg Krause / Röm. Keyf. Mayt. Hart-  
schler / in Kriegischer Vormundschaft / der Edlen / vnd  
Tugentamen Frawen / Elisabeth Schlichtigin Gebor-  
nen von Scharffsöd / bekenne hiemit / daß ich vnter dem heut  
dato, als am 13. Septembris, dieses 1606. Jahre / von den Ed-  
len / Gestrengen vnd Ehrenvesten / Herrn Hans Georgen von  
Dieffenbruch / vnd Herrn Andreas Reidwigen / empfangen  
habe / die zwanzig Gilden / so sie verheissen haben zuschicken /  
wegen des Vertrags / derowegen ich beneben meiner Pfleg-  
frawen / wegen solches Geldes quittiren ihue. Geschehen Prag  
den 13. Septembris Anno 1606.

S. Artic. 55.

**Der Schlichtingschen Wittben Cession, vff**  
einen gewissen Fall / darin sie nochmals die / von dem  
Doniglaw producirte Cession, als nichtig erkläret /  
de dato den 19. Martij, Anno 1608.

**I**ch Elisabeth Schlichtigin von der Tempel-  
burg Witte / Geborne Scharffsöderin / vor mich / alle  
meine Erben / vnd Erbnehmen / nebenß meinem besteu-  
tigten



klaren Relegischen Vormunde / dem Edlen vnd Ehrenbesten  
 Hans George Krausen / Röm. Keyß. Mayt. Hardschierern / wel-  
 cher diesen Brieff zu ende / so wol als ich vnterschrieben / vnd be-  
 sigelt / Vrkündlichen bezeugen / vnd bekennen thue / Dem-  
 nach ich etliche mit Vrtheil vnd Recht erhaltene vnd auß stehens-  
 de specificirte Schuldposten / am Hochlöblichen Cammer-  
 gericht anhengig / sub dato Prag den 17. Augusti, Anno  
 1606. von dem Herren Obristen Hoffmarschalck / dem wohl-  
 gebornen Herrn Jacob Breunern Freyherrn zu Stübingen /  
 Gladentz vnd Rabenstein / eigenthümblichen / Gerichtlichen /  
 freyruiger weiß / denen Edlen Gessirengen vnd Ehrenbesten /  
 Hans Georgen von Tiesfenbruch / vnd Andreas Neidwiegen /  
 auff Landsdorff vnd Schleisich / 2c. auff vorhergehenden Ver-  
 trag / des datum siehet Prag den 18. Augusti ermellen 1606.  
 Jahres / abgetreten vnd vbergeben habe / hernacher aber sich  
 befunden / das weyland Hans Caspar von Ponitzlaw / zuo  
 vnterschiedliche Cessiones, den 24. Maij vnd 13. Decembris  
 im 1604. Jahre / bey hochermeltem Keyßerlichen Cammer-  
 gericht judicialiter einlegen lassen / welche weder ich noch  
 mein Curator keines weges besiegelt noch vnterschrieben / viel  
 weniger dieselbe mit vnserm oder des Raths der Altenstadt all-  
 hier vorwissen / besiegelung oder besterckung vollenzogen wor-  
 den / darmit nun gleichwol obwohlermelten Herrn Cessiona-  
 rien, als welche berührte Schulde vnd Execution Sachen  
 bishero vorlegt / vnd auch noch mit allem trewen fleisse fort-  
 treiben vnd außüben thun / durch angezogene falsche vnd nich-  
 tige Cessiones, do deren falsch vber verhoffen / wegen mangel-  
 lung des bey dem Rath alhier sollicitirten Zeugniß / oder sons-  
 ten nicht außgeföhret werden lönte / vnd Ponitzlawens hin-  
 terlassene Witbe obsiegen thete / hierinnen nichts präjudi-  
 cirliches entstehen / noch an dem jenigen / so ihnen von mir



verschreiben / cediret, vnd abgetreten / neben den vffgewan-  
ten verlagkosten / Schäden vnd verjumnis / keines weges vers-  
ürhet werden mögen.

Als habe ich vor mich / alle meine Erben vnd Erbnehmen  
mit ratification ermeltes meines Curatorn, hirmit vnd  
Crafft dieses / ganz wissentlich vnd wolbedächtlich (welches ich  
zu thun ganz wol befugt bin) zugesagt vnd versprochen / das  
mehrermelte Herrn meine Cessionarij ( vffn fall / wann nemb-  
lichen gedachte Ponigkawische Wittibe / wie oben gemeldet /  
nicht abgewiesen würde / vnd zwey theil von specificirten  
Schuldposten / wie sie gedencken thut / vnd im berürten nichti-  
Cessionen befindlichen / zubehalten / den dritten Theil aber  
mir / meinen Erben oder Erbnehmen / nur allein heraus zu-  
geben schuldig sein solte / ) von solchem meinem dritten Theile  
zweene theil haben / vnd nach ihrem wolgefallen Eigenthümb-  
lich vnd Erblich vor sich ihre Erben vnd Erbnehmen / als ihr  
proper eigenthümblich Gut einmahnen / nehmen / behalten  
vnd gebrauchen / das vbrige mir / meinen Erben oder wehne  
ichs vorschaffen werde / folgen lassen sollen / sonst solles auß-  
ser diesem Fall bey oben angezogenen / vffgerichtem vnserm Ver-  
trag vnd Cession, das nemblich von allen Schuldposten / Ich o-  
der meine Erben den dritten Theil / die andern zwey Theil aber  
offtermelte meine Cessionarij, ihre Erben vnd Erbnehmen ei-  
genthümblichen / ohne mennigliches Verhindern / behalten vnd  
nach ihrem gefallen / gebrauchen sollen / allenthalben kräftig  
verbleiben / bey meinen Adelichen Ehren / guten trawen vnd  
glauben / auch verpfandung aller meiner vnd meiner Erben  
Naab vnd Güter / so viel wir deren jeso haben / oder fünfftig  
noch vberkommen möchten / mit außdrücklicher verzeihung  
vnd begebung aller geist: vnd weltlicher / auch Landüblicher  
Böhmischer vnd Sächsischer Rechte / Gebreuche / Gewon-  
heiten /



Helten/ Indulten vnd Freyheiten/ so dann aller vnd jeder Ex-  
 ceptionen vnd Wolthaten der Rechte/ wie die Namen haben  
 oder erfunden werden möchten/ tam in genere quàm in  
 specie, sonderlichen privilegij fori, Senatusconsulti Velle-  
 jani, beneficij divisionis, restitutionis in integrum, redu-  
 ctionis, appellationis &c, vnd aller andern Weiblichen Ge-  
 rechtigkeiten neben der Clausuln, ferner Cession vnd Über-  
 gab nicht auffzurichten/ weder zu endern/ zu mindern oder  
 zunehmen/ desgleichen andern mehr behelffen/ als doli mali,  
 persuasionis, rei non sic vel aliter gestæ, auch allen an-  
 dern/ deren ich gnugsam erinnert worden vnd mir solche zus-  
 tatten kommen möchten/ mich aber keinesweges schühen/  
 noch Ich mich oder meine Erben darmit zubeheiffen haben sol-  
 len/ mit dieser fernerer ausdrücklichen verpflichtunge/ do etwas  
 auffer diesen allen von mir/ dem Rechten vnd Gewonheit nach  
 erfordert werden sollte/ wil ich oder meine Erben/ Krafft dieses/  
 alles am beständigsten vnd krefftigsten es immer geschehen  
 könnte oder möchte/ bey vnd nachmahls krefftigster Verspres-  
 chung/ Renunciation vnd begebung hiermit ausdrücklichen  
 erfüllet haben/ auch zu jederzeit do es künfftig vonnöthen/ das-  
 selbe allerseits ich oder meine Erben erfüllen sollen vnd wollen/  
 Alles allenthalben ganz trewlich vnd ohn argeliff.

Dessen allen vnd jeden zu mehrer Versicherung vnd bes-  
 tärkung habe ich mich neben obvermelten meinem Cura-  
 torn mit eigener Hand vnterschrieben/ vnd unsere Adelige  
 gewöhnliche Petschafft hierauff wissentlich thun drucken.

Welches geschehen zu Prag den 19. Martij nach Christi  
 vnsern einigen Erlösers vnd Seligmachers Ges-  
 burt / im sechzehen hundert vnd  
 achten Jahre.

T. Ar



Des Herrn Obr: Hoffmarschalcks zu  
Prage Confirmation vber die Revocirte Ponigka-  
wische/ vnd von neuen vffgerichtete Celsion, deme  
von Tieffenbruch etc.

**I**ch Jacob Breuner / Freyherr zu Stubing/  
Gladitz / vnd Rabenstein / Pfand innhaber der Herr-  
schafft Ernaw / vnd Cammerstein / etc. Röm. Keyf.  
Mayt. geheimbter Rath / Cämmerer / vnd Obr: Hoffmar-  
schalck / etc. Verkund / vnd bekenne hiermit öffentlich / für jeder-  
wänniglich / daß für mir erschienen / der Edle / vnd Beste /  
Hans Georg Krause / Röm. Keyf. Mayt. Hartschier / in be-  
stendigter Kriegischer Vormundschaft / der Edlen / vnd tugent-  
samen Frawen / Elisabethen Gebornen von Scharffsöde /  
Weyland des Edlen / Ehrenvesten / Hochgelahrten / Herrn  
Wenceslai Schlichtings / von der Tempelburg / beyder Rech-  
ten Doctoris, nachgelassenen Witben / vor / vnd anbringende /  
Wie daß bemelter seiner Pflegfrawen / welche in eigener Pers-  
son neben ihm anwesend / für mir erschienen / Weyland Her-  
zog Erichen zu Braunschweig / Graff Christoffen zu Mans-  
feld / Graff Ernsten zu Rheinstein / vnd die Grafen zu Henne-  
berg / alle nunmehr selhige / dann auch Heinrich Kramer zu  
Leipzig / welcher in gleichem verflössener Jahren verstorben / be-  
treffent / welche er alle mit ein ander / von seiner lieben Mut-  
ter selhigen / Frawen Annen Freybergerin / erstmals bey  
ihren Lebzeiten / durch einer richtige Celsion an sich gebracht /  
nach derselbigen tödlichen Abgang hernach / als ein rechter  
natürlicher Erbe ererbet / nach sich gelassen / vnd dieselben  
nach seinem selhigen Abtritt auß diesem irdischen Leben / durch  
sein Testament, vnd beständigen letzten Willen / auff bemelte  
selne



seine nach gelassene Witbe / Frau Elisabeth von Scharffsd /  
 neben aller anderer seiner Verlassenschaft verfället. Ob  
 nun wol Ehrengemelter Herr D. Wenceslaus Schlichting S.  
 diese Sachen / bey seinen Lebzeiten / im stande des rechtens /  
 zimlich weit getrieben / Jedoch aber vnnnd dieweil die Witbe /  
 als eine alte / elende / betrübte / vnd einfältige Weibsperson /  
 die Sache fort zutreiben / nicht vermocht / So hat sie des-  
 wegen für etlichen Jahren / einen / Welcher sich Hans Caspar  
 von Poniglaw genennet / vnd die Sachen möglichstes fleisses  
 nach / der armen Witben zum besten / zu treiben vielfaltigst  
 an erbothen / vnd verpflichtet / durch ihre Hand vnnnd Siegel /  
 Vollmacht / vnd Gewalt auffgetragen / Ihme auch / alle vnd  
 jede darzu gehörige Acta vnd Documenta, vormöge eines /  
 mit A. Signirten Inventarij, zu seinen Händen zugestellet.  
 Es were aber an deme / daß derselbe nicht allein anhero gang  
 vnd gar nichts vorrichtet / Sondern er hette auch alle ihre  
 Acta, vnd was er von ihr / der Witben empfangen / vnnnd be-  
 kommen / in unterschiedenen örtern / hin vnd wieder verset /  
 vorpfändet / vnd Geld darauff genommen / vnd Insonderheit  
 Weyland Moriz Kincken zu Leipzig / vnd Egidi Janson einem  
 Hollender / die Acta vber die Schulsachen in Schraplaw / vnd  
 Seeburg / die Grafen zu Mansfeldt betreffent / laut Ponig-  
 lawens Obligation, vnd darüber auffgerichteten Inventarij,  
 sub B. vnd C. vmb eine zimliche Geldsumma / eingesetzt / Ja es  
 were auch dieser ihr Bevollmächtigter Poniglaw nunmehr zu  
 Spener für etlichen Zeiten todes verfahren. Nun were es  
 zwar ferner auch nicht ohne / daß obgedachter Egidi Janson /  
 welcher die bemelten Mansfeldische Acta in Händen / vnlangst  
 bey obgedachter Witben allhier sich angegeben / vnd die Sach  
 mit derselben / laut einer Vergleichung / vnd gegebenen Revers,  
 mit D. & E. notiret, zu treiben / vnd fort zusehen / sich anerbolen.

Es



Es hette aber dieser Janson / der Wittiben / wieder sein vers-  
 pflichten / nicht innen gehalten / hette ihr die vidimirte, vnd  
 zugesagten Documenta, nicht zugeschicket / sondern ihr auch  
 nunmehr auff vielfaltiges ihr Schreiben / in einem gansen  
 Jahr / wie es vmb die Sachen allerhand bewandt / ganz vnd  
 gar nicht zugeschrieben / ja were auch in dem Land nicht anzut-  
 treffen / daher es also bis dato ersiken geblieben / vnd der Sa-  
 chen nicht einiger Anfang gemacht / vielweniger etwas verrich-  
 tet worden / Diweil dann nun die Witbe / mit einem hohen  
 Alter beladen / auch wegen ihres Unvermögens / die Acta,  
 welche hin vnd wieder von Poniglawen / vmb eine zimliche  
 Summa Geldes ver sehet worden / ihr also einzubringen / ganz  
 vnmöglichen. So wolte sie derowegen / aus angezogenen  
 Motiven, vnd bewegenden Ursachen / denen von ihr substi-  
 tuirten Anwalden / wegen begangener Unirew / vnd gesparten  
 Fleisses / alle ihre hiebevör gegebener Cessiones, Mandata,  
 Revers, vnd was denselbigen anhängig / hiermit gänzlich  
 cassiren, vnd auffheben / wie sie dann solches zu thun wolbefu-  
 get / vnd dargegen zu beförderung ihres Nutzens / ganz frey-  
 willig / wolbedächtlich / vnd ungezwungen / diese ganze Sache /  
 denen Edlen / Bestrengen / vnd Ehrvesten / Hansen Georgen  
 von Dieffenbruch / vnd Andreas Neidtwiegen / auff Lands-  
 dorff / vnd Schleisig / beyden zugleich / ihnen / ihren Erben / vnd  
 Erbnehmen / Erblichen / vnd Eigentümblichen Cediren, vnd  
 abtreten / wolle auch solches hiermit thun / in der allerbesten /  
 vnd beständigsten Form der Rechte / wie solches am kräftig-  
 sten / vnd beständigsten beschehen kan vnd mag / dergestalt vnd  
 also / do sie gedachte von Dieffenbruch / vnd Neidtwig / als  
 Cessionarij, an vnd statt / von ihr der Wittiben wegen / alles /  
 vnd jede Acta, welche Poniglaw / laut obbemeltes Inventarij,  
 zu seinen Händen bekommen / an denen Orthen vnd Enden /

wo



wo dieselbe hin vnd wieder versetzt / anzutreffen / vnd zu finden /  
 Insonderheit von obgemelten Egidij Janson / vnd wer diese  
 jeso bey sich hat / oder haben mag / in gleichen auch alle ihre ge-  
 gegebene Vollmachten / auff ihre der Cessionarien eigenen  
 Wnkosten / durch was Mittel ihnen darzu zukommen möglich  
 seyn wird / einzubringen / vnd einzufordern / die Sachen an  
 dem Cammergericht zu Speyer / oder an denen orten dahin  
 sie gehörig / reassumiren, fortzutreiben / vnd aufzuüben / sich  
 in beklagte Gütere immittiren, vnd einweisen zulassen / die  
 Geld / vnd Zahlung einzuheben / vnd zu empfangen / darüber zu  
 quittiren / vnd alles das jenige zu thun vnd zulassen / was sich  
 dieses fals zu gute / vnd zu Recht zu thun eignen vnd gebühren  
 wird / ohne ihr der Wittiben / vnd aller der andern ein / vnd zu-  
 spruch / gut Fug vnd Macht haben sollen / mit dieser ausdrück-  
 lichen Erklärung / daß sie obbemeelte Wittib / beneben ihrem  
 Curatorn, biß zu gantzem vollständiger erörterung dieser  
 Sachen / so viel dißfals mit nothwendigen Berichte / vnd Bes-  
 förderung ihnen allenthalben bewußt / vnd möglich / wans  
 von nöthen seyn wird / neben den Cessionarien, stehen / vnd  
 haften / auch diese ihre Herrn Cessionarien, alles dessen / was  
 sie ihrentwegen thun / vnd handeln werden / beydes de rato,  
 & grato caviren, vnd schadlos / auch stat / fest / vnd angenehm  
 halten wollen / cum expressa renunciatione, für sich alle ihre  
 Erben vnd Erbnehmen / aller vnd jeder Privilegien, Freys-  
 heiten / vnd exceptionen der Rechte / wie die Namen haben /  
 oder erfunden werden möchten / sonderlich doli mali, dece-  
 ptionis, simulati contractus, persuasionis, appellationis,  
 restitutionis, reductionis, vnd dergleichen / deren sie aller zu-  
 vor gnug erinnert worden. Dagegen wollen hinwiderumb  
 obgedachte Cessionarij, mehr bemeelte Wittiben / vnd dersel-  
 ben Curatorn, nicht allein gegen vnd wider den von Ponig-



Law / sondern auch wider Egidio Janson / wann auff den vn-  
 verhofften fall / die Wittib / oder derselben Curator, wegen ihr-  
 rer gegebenen Vollmachten / vnd allem was denselben anhäng-  
 ig / von Poniglaw oder Janson / in Anspruch genommen  
 werden solten / an deme / so viel sie gegen ihr / vnd ihren Cura-  
 torn zu Rechte erhalten würden / in alle wege vertreten / vnd  
 schadlos halten / Alles getrewlich vnd ohne gefehrde. Dessen  
 zu Bekund / vnd mehrer bekräftigung hab ich dieses mit eige-  
 ner Hand unterschrieben / vnd dazu mein angebornes Insiegel  
 drucken lassen. Actum Prag / den 17. Augusti Anno 1606.

[L.S.]

Jacob Breuner *m. p.*

## V. Artic. 59.

Der Schlichtingischen Witiben Kriegt-  
 schen Vormunds aussage / daß er vnd seine Pfleg-  
 frau D. Berlachen / so in der Poniglawischen Celsion  
 Zeuge seyn soll / nie gefant noch  
 gesehen.

**D**iese 6. Fragstücke / so mir seynt vorgehalten  
 worden / die habe ich in der enl vngesehr / aus vnbe-  
 dachten Gemüth / nicht anders sagen können / denn es  
 hat mich / J. Mayt. Hartshierer / ober Furierer / zum Herrn  
 Obristen von Trauemanßdorff / als meiner vorgesakten  
 Obrikeit / so eilent fordern lassen / vnd mir nicht zu wissen ge-  
 than / wer mich fordern lasse / oder warumb ich gefordert wür-  
 de für J. Gn. dann ich weder an Levin Nahnen / noch an je-  
 mandes anders / oder an diese Sachen nie gedacht / vielwenis  
 ger auch den Levin Nahnen nicht gefant habe / biß ich zum  
 Herrn



Herrn Obristen in sein Zimmer kommen bin / vnd mir der Herr Obrist ihn angedeutet hat / sonst hette ich mich in meinen Schrifften vnd Acten können erschen / dann in Warheit / ich nicht alles im Kopffe tragen / noch gedencen kan in so viel Jahren / vnd ist in der Warheit / dieses die rechte klare Warheit / was ich dem Herrn Ieso mit meiner eigenen Hand schreiben thue / vnd schwere hiemit bey dem Ende / den ich Gott dem Allmechtigen / vnd dem Röm Keyser geschworen habe. Auf den 1. Punct ihrer Frage / da antwortet ich also :

1. Anno 1604. den 5. Januarij, da bin ich Hans George Krause / der Frau Schlichtingin zu einem Kriegischen Vormund gesetzt / vnd verordenet worden.

2. Von dem Wolgeborenen Herrn Jacob Breunern sehl. J. Röm. Keyf. Mayt. Rudolphi hochlöbl. Gedächtnuß / gewesenem geheimbten Rath / Cammerer / vnd Obristen Hofmarschalck / laut decret, welches von J. Gn. sehl. mir ist zugeschickt worden / in eodem anno & die ut supra.

3. Wie die Cession ist geschrieben worden / vnd wir vns / mit Hans Caspar von Poniglaw verglichen haben / so haben wir drey / Poniglaw / ich / vnd meine Pflegfrau / gesieget / vnd unterschrieben / vnd hat jeglicher theil ein original zu sich genommen / vnd hat Poniglaw domahls gesaget : Er wolle schon zwey gute Leute finden / die sich als Zeugen unterschreiben würden / vnd hat also die seinige unterschrieben / vnd vns beyden / als mir / vnd meiner Pflegefrauen / dasselbe besiegelt zugeschicket / vnd das ander lassen abfordern / da ist ohne Zweifel zu vermuthen / daß er dasselbe auch wird haben lassen siegeln / alleine daß ich vnd meine Pflegfrau sagen sollten / wir kennen den D. Gerlach / oder den D. Johan Major, da kennen wir keinen / vnd haben auch unsere tage keinen gesehen / vielweniger mit ihnen geredet / auch haben wir unsere tage / das dritte original



nal der Cession, welches hat sollen auff der Reischniener Rathshaus hinderleget werden / (wie dann in der Cession gemeldet wird) auch nicht gesehen / zu deme / so gehören weder ich noch meine Pflegfraw / nicht vnter der Reischniener Gebieth / Haben auch nte darunter gehöret / sondern wir seynd allezeit vnterworffen gewesen / dem Keyserl. hochlöblichen Hofmarschalck Ampt.

4. Ich kenne Herrn Andream Artnerum gar wol / ob er aber noch lebe / ist mir vnberußt / dann vor 2. Jahren ist er noch bey mir leben / vnd bey den Herren von Schönburg / für einen Ambtmann gewesen.

5. Mit Andrea Artnero bin ich bekant worden bey dem von Poniglaw / Anno 1603. Dann meiner aussage nach / da habe ich in eyl mich nicht wissen zu entsinnen / bin auch nicht so bedachtsamb gewesen / daß ich etwan Frist begehret hette / mich zubedencken / mich in meinen Schrifften vnd actis zu erschen / sondern vnbesonnener weise ohngesehr gesaget / ich were Anno 1605. mit ihme bekant worden / biß daß ich ihro / seithero mir die Herren von dieser Sachen geschriben haben / erstlich meine Schrifften nach diesen fragen besehen / vnd durch sucht habe / alda habe ich erstlich befunden / daß ich geirret habe.

6. So hat auch Artnerus dieselbige alhier streitige Cession geschriben / vnd vnterschriben / auch gesiegelt / allein ich bin irre worden in einer Cession, so des Poniglaws Junge geschriben hat / Anno 1604. den 5. Tag Aprilis. wie dann die Herrn von derselbigen alhier beyliegent eine Copen haben / signirt mit NB.

Auff diese meine ihige Aussage / so ich alhier mit eigener Hand geschriben / vnd vnterschriben / wil ich allezeit so sie kein genügen haben werden / einen Eyd thun / daß dem also /



also / vnd nicht anders ist / Aber die vorigen puncta , so sie mich  
in eyl examinirt, vnd gefraget haben / ist privatim gesche-  
hen / ohne Eydespflicht.

Hans George Krause von Krausen-  
fels / Röm. Keyf. Mayt. Hartschler / vnd  
der Schlichtingischen Witben Kriegi-  
scher Vormund m. p.

X. Artic. 60.

Hans Georg Krausen Antwortschrei-  
ben / an Hans Georg von Tieffenbruch  
vnd Andreas Neidwig / r.

**D** Einen freundlichen Gruß / vnd willige Dien-  
ste jederzeit zuborn / Edle / Ehrenveste / großgönstige  
vnd vortrawete liebe Herren / der Herrn ihiges an  
mich gethanes Schreiben / sampt einer lateinischen Abschrift /  
habe ich empfangen / auch der Herren ihre Meinunge wol ver-  
nommen / welehs ich zwar gerne vollziehen wollen / so bin ich  
erstlich bey dem Herrn Keyserl. Richter / so wol auch bey dem  
jetzigen Herrn Primas, welche alle beyde meine großgönstige  
Herrn vnd Freunde sein / gewesen / ihnen die Sache erzehlet /  
vnd sürgehalten / wie auch der Herr Primas selber der jetzige ge-  
wesen / der dieses Schreiben gestellet / so haben sie wol gesa-  
get / es könnte wol seyn / das man es anderst machen könnte / wann  
er in einer andern Cankelen wehre / aber allhier bey der gemei-  
nen Stadt / würde es schwerlich erfolget werden / aber sie ries-  
then mir das ich sollte bey dem Herrn Bürgermeister mich auff-  
halten /



halten / vnd ihme die Sachen erzehlen / dann er müste es im  
 Rahe fürbringen / welches ich gethan / so hat mich der Bürger-  
 meister hier auff bescheiden / als den heutigen Tag / so bin ich  
 heut diesen Tag frühe / auff das Rathauß gangen / vnd mich  
 lassen anmelden / darauff sie mich haben hinnein fodern lassen /  
 da ich hinnein kommen / haben sie mich gefraget / ob ich das  
 original noch bey mir hette / so habe ich gesaget / nein / hette ich  
 bey mir gehabt vnd ihnen solches geben / so hette ich leichlich  
 nichts bekommen / so haben sie mir ein gutes Capitel gegeben /  
 vnd gesaget / wo für ich ihr Brieff vnd Siegel achte / oder aber  
 ob sie solten / oder müsten thun was ich haben wolte / sie we-  
 ren mir ja nichts schuldig zu geben gewesen / ohne Bürg-  
 schafft / wann sie mir es aus Freundschaft nicht gethan het-  
 ten / vnd haben mir fürgehalten / ich solte gleichwol die Ab-  
 schrift der Cession lesen / desselben Inhalts sie es gemacht  
 hetten / dorinnen ich befinden würde / daß sie ihn nennen  
 thut ihren Oheim / sie wolten mir / noch keinem andern zugefal-  
 len / durch ihr Schreiben zu Lügner werden / vnd ich solte  
 sehen / das ihnen aus ihrem Brieff vnd Siegel / so sie mir geben  
 hetten / keine Vngelegenheit entstünde / da solches geschehen  
 würde / so solte ich zuschauen / daß ich neben der Keyf. Wehr  
 nicht hinginge / vnd mir ein ander Spott darauß entstehen  
 möchte / vnd haben mich also mit einem Schimpff lassen ab-  
 ziehen.

Dieses bleib ich / die Herrn wollen solches wolbedenken /  
 vnd wollen mich mit diesem nicht weiter molestiren / sondern  
 mein Weib vnd Kind in acht nehmen / vnd dieses des Raths  
 Schreiben / auff's eheste / do es möglich von mir abfordern /  
 vnd nach Speyer lieffern / so wie es alda ist / damit der Rath  
 allhier / auff's eheste möge eine antwort bekommen / dann sie sol-  
 ches in grosser suspection halten / vermeinen ich gehe etwa  
 vnrecht



vnrecht mit der Sache vmb / weil sie expresse sagen / es bringe  
weder mir noch den Herren / dieses keine Vngelangenheit / weil  
es in der Cession also lautet / vnd nach der Antwort so sie von  
Spener bekommen würden / wollen sie mir das Zeugnis gebē /  
wann sie zuvor ihr Brieff vnd Siegel gesehen haben / welches  
zu Spener seyn solle / Ob nun wol die Herrn vermeinen / daß  
man den Herrn der Stadt vorschreiben / oder aber sie sich vor-  
schreiben lassen sollen / geschicht in Wahrheit nicht / daß ich zuvor  
ehe dann ich das original bekommen / hette sollen die Abschrifte  
fordern / vnd euch zu corrigiren zusenden / do könnet ihr wol-  
gedencken / daß das nicht hette geschehen / noch der Rath solches  
hette thun sollen / das ich nach einander ihnen hette sollen für di-  
ctiren oder fürs schreiben / daß sie haben mir zuvor das original  
geben / vnd habe leßlich grosse mühe gehabt / wol 6. Tage her-  
nach aller erst / die Abschrifte zu bekommen / vnd habe noch Gott  
gedancket / daß ich es so weit gebracht habe / vnd habe mich  
müssen verpfenden / bey verlierung meines Leibes / Ehr vnd  
Redligkeit / sambt Weib vnd Kind / Auch können die Herrn  
abnehmen / daß sie es nicht anders würden gemacht haben /  
als wie die falsche Cession außweiset / darinnen stehet / Item /  
daß sie ihn nennet ihren Vheim / als daß sie bekennet / daß solch  
Instrument soll bewilliget / vnd bekrefftiget seyn mit ihrem  
wissen / welches doch nicht ist / weil das ist / wie können dann /  
die Herrn des Raths / aus einer Lügen so sich befindet /  
in die Wahrheit schreiten / mir oder einen andern zugefallen.  
Hiernach werden die Herrn sich wissen zurichten / weil sie mir  
haben Plage angeleget / ehe dann ich es so weit bracht habe / vnd  
da ich es nun ins Werck gerichtet / so bitte ich / die Herrn  
wollen mich nicht in Lügen stecken lassen / damit mir ein  
Vnglücke möchte wiederfahren / sonst würde es vbel zu-  
gehen / bitte sie wollen sich damit nicht seumen / bin den  
Herrn hiemit je vnd allezeit zu dienen willig.



Schreiben Hans Georgs von Tießen-  
bruch vnd Andreas Neidtwigen/an Hans  
Georg Krausen/ꝛ.

**D**nsere willige Dienste / vnd alles gutes zu  
vorn / Eder Ehrnvesten / insonders gönstiger Herr vnd  
Freund / Euch thuen wir hiemit zu wissen / daß im Cam-  
mergerichte ein Bescheid ergangen / dadurch dem DombCa-  
pitel zu Magdeburg auffgelegt / inner 6. Monaten die Pönigka-  
win / in das Gut Seeburg einzuweisen / vñ das solches würcklich  
parendo geschehen / zu dociren , hingegen die Fraw Schlich-  
tingin / ( daß ist wir / vnser Spruch / vnd Forderung der Cel-  
sion wegen ) zu ordentlichen wegen Rechtens gewiesen.

Damit nun zeitlich / der Pönigkwin ihr falsch entde-  
cket / vnd wir dagegen schleunig eingewiesen werden mögen /  
so schreibet vnser Advocat von Epeper an vnß gestriges Ta-  
ges / vnd begehret hefftig das man ihme der Alstädter Zeugs-  
nüs auffs eheste zu schicken solle / könne als dann die Pönig-  
kwin desto eher abgewiesen / vnd die partition auff der  
Fraw Schlichtingischen Persohn ( das ist auff vns ) gerichtet  
werden / in massen wir dann so viel zu wege gebracht am Rey-  
serlichen Cammergericht / durch vnsern Anwald / das die Pön-  
igkwin / mit der partition , ihres theils wird auff gehal-  
ten / biß so lange der Falsch von vnß an Tag gebracht / geschie-  
het nun das balde / so werden wir seimpilich desto zeitlicher ero-  
frewet / gestalt wir dann getrüster Hoffnung leben / der Herr  
werde an seinem trewen Fleisse nichts ermangeln lassen / vñ das  
Zeugnis / wo möglich / bey zeigern vberschicken / für eins.

Darnach ist vnser freundliches bitten an den Herrn /  
vnd seine Fraw Schwiegerin / do etwan bey euch die Pön-  
igkwin / oder die Mahnen zu Seeburg / oder dem Gevolts-  
mech-



mechtigte / vmb die Güte / oder sonstigen handlung / was es  
 sey / schriftlich oder mündlich sich angeben würden / das ihr ne-  
 ben der Fraw Schlichtingin solches vns berichten wollet / vnd  
 ihnea vnter dessen / biß vnsere resolution euch von vns zu  
 kommen / kein Antwort geben / viel weniger einige Vortrö-  
 stunge thun / sondern ihnen gewisse geraume Zeit / euch zu  
 erklären bestimmen vnd ansehen / damit wir sambtlich nicht  
 etwa hinterlistiger Weise von vnsern Rechten gebracht / noch  
 davon geführt werden mögen / dann do ihr / oder die Fraw  
 Schlichtingin euch mit dem geringesten Worte / gegen solcke  
 Leute Verichis weise / oder sonst einlassen würdet / stünden  
 wir in grosser Gefahr. Derwegen ist auff den Fall gar  
 nichts mit ihnen zu reden / als nur allein daß man Aufschub  
 nehme / zu erklären / oder zu bedencken / vielweniger etwas von  
 sich zu schreiben seyn wil / welches dem Herrn in grosser ehl wir  
 nit verhalten mögen / vnd thun ihn / sein liebes Weib vnd Kin-  
 derlein vnd die Fraw Schwiegerin / den ihr vnsern Ehregruß  
 vermelden wollet / Gottes gnädigen Schutz jederzeit erge-  
 ben / vnd seynd getröster Zuversicht / der Herr vnd die Fraw  
 Schlichtingin werden dieser vnser trewherzigen Warnung /  
 so vns sambtlichen zum besten gemeinet / fleissig / vnd trewlich  
 nach zukommen wissen / Signatum am 9. Maij Anno 1608.

## Z. Artic. 61.

Ein ander Schreiben an Hans Georg Krausen /  
 bemeltes Dieffenbruchs vnd Reidwigen.

**U**nsere willige Dienste / vnd alles guts zu-  
 vorn / Edler / Ehrnbesetzer / insonders gönssiger Herr /  
 vnd vertrauter Freund. Bey Zeigern dem Lorenzen /  
 mögen wir euch hiemit nicht verhalten / daß nach vnserer An-  
 kunft / der Bot / so wir nach Epenen geschicket / wieder ankom-  
 men /



men/mit Schreiben/darinnen hefftig die verkunde/ vnd gnung-  
same Information dieser Sachen / neben andern begehret  
wird / Also daß ich von Dieffenbruch / neben Herrn Arinern  
außgangs der Zahlwochen / nacher Speyr zu verreisen / vnd  
die Sachen zur glücklichen beförderung / mit Götlicher Hülffe  
zu bringen / auch durch ermelten Arinern / der Donigkwin/  
den falsch selbst vnter Augen sagen lassen / vorhabents seynd/  
was nun zu Speyer durch vns außgerichtet / soll dem Herrn  
zeitlich zugeschickt werden.

Derowegen ist an den Herrn / vnser freundlich bitten / er  
wolle die jüngst begerte Verkunde/wo sie durch ein allernädigst  
Decret erhalten / vns bey Zeigern vorwarlichen zuschicken /  
damit sie mit nacher Speyer genommen werden möge / oder  
offn widrigen fall / wie es drumb beschaffen / Bericht thun/  
auch das Original testament, welches wir jüngsten vergessen/  
bey Zeigern vorwarlichen vns zufertigen/dann sie es zu Speyer  
haben wollen / Sonsten do was nöiges zuberichten vorgefal-  
len / vnserer Sachen wegen / oder was vor gute Zeitung ver-  
handen / wolle der Herr vns vnbeschwert berichten. Thun  
den Herrn / sampt seiner geliebten Haußfrawen/vnd die Fraw  
Schlichtingin / welcher ihr vnsern freundlichen Ehrengruß  
anmelden wollet / Gottes Beschirmung / jederzeit trewlich bes  
fehlen. Datum II. Aprilis veteri stylo Anno 1608.

A a Artic. 6z.

Vertrag zwischen Marten Magdalenen Denn-  
hartin / vnd Hans Georg Krausen.

**I**n Sachen / Maria Magdalena Denmhart-  
hartin / vnd Praxeda Schulzin / Wittib/ Klägerin an  
einem / contra Hans Georg Krausen / Röm. Keyserl.  
Mayt. Hartshier / beklagten / anderntheils / der Elisabeth  
Schlichtin



Schlichting in sehl. Verlassenschaft anreichent / seynd beyde  
Theil / auff gutwillige beschehene submission verglichen wor-  
den / das Krause den Klägerinnen / für ihre prætion, 64. fl.  
ander / in dem Königl. Rentamt habender provision, als  
114. fl. cediret, vnd vbergeben hat / welche summam sie neben  
ihme jedesmahl zu halben Theil einnehmen sollen.

Wegen der / an dem Hochlöbl. Keyf. Cammergerichte  
ventilirten Rechtsfertigung / wann dieselbe erdrtert / vnd er  
Krause litis victoriam erhalten werde / soler sich gegen die  
Klägerinnen der Billigkeit nach erzeigen / auch die zwischen  
ihnen vorgangene differentzen, ex officio cassiret, vnd sie  
wider zu guten Freunden gesprochen worden / mit dem Ans-  
hang / wo ferne einer oder der ander Theil wider solchen Ver-  
trag / das geringste handlen würde / das derselbe dem Keyf.  
hochlöbl. Obern Hoffmarschalln Ampt 20. Ducaten / vn-  
nachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Inmassen dann  
beyde Partheyen / solchen Vertrag gutwillig acceptirt, vnd  
mit Mund / vnd Hand angelobet / versprochen / vnd zugesaget  
haben / Welches also dem Keyf. Obern Hoffmarschalln Ampts  
Protocollo von Wort zu Wort insinuiret, vnd jedem  
Theil / vnter ihr Gnaden Herrn Obern Hoffmarschalln Hand  
vnd Petschafft / von Amptswegen / eine gleichlautende Brkund  
ertheilet wordē. Actum im Keyf. Obern Hoffmarschalln Ampt  
zu Prag den 26. Tag Monats Aprilis, im 1617. Jahre.

[L.S.]

Wo: Sig. H. zu Lösenst. ic.

Bb. Artic. 62.

*Supplicatio vnd Forderung der Commissarien Erben /*  
Herman von der Rathburg vnd Wilhelm von Weisen-  
bueg an die Fürstl. Magdeburg. Herrn Cankler  
vnd Rätche / zu Halle

I iij

Vns



**I**nhere bereitwillige Dienste zuvor / Wol Edle / Gestrenge /  
 Ehrenwerte / Hochgelarte / vnd Erbare / Wolverordnete Herrn  
 Cantler vnd Räte / Insonders Großgönstige liebe Herrn vnd Freun-  
 de S. St. vnd Herrl. gebē wir vnserer erheischender Notdurfft nach /  
 hiermit zu verstehen / als einer / mit Namen D. Wenceslaus Schlich-  
 ting von der Tempelburg / nunmehr schl. in vor Jahren mit dem Her-  
 zogen zu Braunschweig / Grafen von Mansfeld / von Rheinstein / vnd  
 anderen / vor J. Kays. Mayr. Maximiliano II. Allerchristmilde<sup>r</sup> er Ge-  
 dächtn: s wie auch an dem Kays. Cammergericht zu Spener / in ehliche  
 beschwerliche Rechtfertigungē vnd ansehnliche Anforderungen gera-  
 then / aber entlichen keine Mittel / solche processse der gebühr zu trei-  
 ben / achabe.

Das er demnach mit vnserer beyder lieben Väteren: weyland Otto  
 von der Malßburg Obristen / vnd Jobsten von Meisnburg zu Zus-  
 schen. Obristen Leutenampf: schl. dahin gehandelt vnd sie bittlich ver-  
 mecht: / daß sie ihme mit Rath vnd That / ihrem Verstande nach / bey-  
 springen / rñ zu diesen Rechtfertigungen möglichen Vorlag an Gelde  
 thun solten. Dargegen hat er ihnen zugesagt / daß er ihnen von allen  
 dem jenigen / was er dermal einsten / in einer / oder der andern Sache /  
 erhalten würde die helffte ohn weitgerlich folgen lassen wolte / wie sol-  
 ches ermeiter D. Wenceslaus Schlichting von der Tempelburg schl.  
 mit seiner eigen Hand / vnd Siegel nicht allein anfänglich in Anno  
 1568. zugesagt vnd versprochen / sondern auch nach der Hand / eben  
 solche promission in vielen vnterschiedenen / an vnserer Väteren schl.  
 sambt vnd sonders / abgangenen missiven repetirt, vnd daß dieselbe  
 keiff vnd fest gehalten werden solle / sich verpflichtet / wie solches jeder-  
 zeit mit offtesagten D. Wenceslai Schlichtings von der Tempelburg  
 schl. eigener Hand vnd Siegel in originali zu demonstrieren ist. Vff  
 welchen Contract, vnd Zusage auch vnserer Gottselige liebe Eltern  
 von dem Jahr 1568. bis in das Jahr 1581. theils zu erforderer Hülffs-  
 geldern theils sonsten zu nothwendigem Vorlag der processse, über die  
 3500. Reichshaler aufgelegt vnd ihme Schlichtingen schl. laut in  
 Händeln habenden originalien, vnd sub numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9.  
 Copenlich beygelegten Obligationen, vnd Recognitionen, zugesellet.

Als vns aber vnserer Eltern schl. in vnserer Minderjährigkeit /  
 vnd ehe die processse zu end gebracht worden / nach dem Willen Gottes /  
 todes



todes verfahren vnd wir von vnsern Vormunden/ die alsichwol auch  
balt mit tode abgange / an andere örter verschickt worden/ wie auch von  
D. Schlichting sehl. nichts in Erfahrung bring:n/ vnd dahero nicht  
wissen können/ an wem/ vnd wo wir vns dero/ von vnsern Eltern  
sehl. außgelegten Geldern/ vnd dahero rührender Verpflichtung hal-  
ber/erholen solten.

Sonderlich auch/ weil vnserer Eltern auch sehl. wegen dero ih-  
nen beschehenen Zusage/ vnd außzahlung / vff die Endschaften der  
processe verwiesen worden/ Vnd wir ante purificatum hunc termi-  
num keine Forderung cum effectu gege jemandis anzustellen gehabt/  
haben wir bis dahero in Gedult stehen/ der Zete/ vnd Belegenheit er-  
warten müssen/ daß wir zu dem jenigen/ wozu D. Schlichting sehl.  
sich/ vermög: seiner eigenen Hand vnd Siegel/ verpflichtet gemacht/  
vnd welches vns von Gottes / vnd Rechts wegen gebühret / ohne  
Wetleufftigkeit gelangen könten.

Nun seynd wir vor vngesehr etwē Jahrebeständig berichtet wordē/  
d: eines von Pontzaw Witbe utpore causam habens, à Schlichtingij  
successoribus & hæredibus, den einen Process, contra die Herrn Gra-  
fen von Mansfeld / bey der Keyserl. Cammer zu Speyer dermassen  
getrieben vnd zur Endschaft geführet / daß ihr endlich nach vielen  
vmbtreiben / vnd contradiciren, Executoriales, vnd dahero depen-  
dirende Immission, in das Haus Seeburg cum pertinentijs, gegen die  
jenige Inhabere / vnd Possessores desselben Hauses / die Gebrüdere  
Hahnen erkant/ vñ an E. Gr. vnd Nerl. abgange / auch insinuiert sein.

Ob wir vns wol vielfältig bemühet / daß wir obgedachte Pontz-  
kawische Witbe herten antreffen/ vnd ihr bey dieser Sachen, in Pun-  
cto executionis, wegen vnser / mit darunter versirenden Interesse,  
assistentz leisten/ vnd das Werck zu der plenari execution be fördern  
helfen mögen So haben wir jedoch nicht in erfahrung bringen kö-  
nen/ an welchem Ort sie anzutreffen s:n/ vnd seynd ohne das von den  
Gebrüdern Hahnen mit vertröseter gültlichen Handlung vnd Ber-  
gleichung/ woraus gleichwol entlichen nichts erfolget / vergeblichen  
vffgehalten worden. Dahero wir bis dahero/ andere Rechtliche vns  
competirende Mittel/ an die Hand zunehmen/ innen gehalten/ vnd  
für vnnötig erachtet worden.

Weiln wir aber / wie aus obigen Verlauff zuersehen/ bey  
dieser Sachen höchlichen interessiret, derwegen vns länger solcher  
gestalt



gestalt still zu sitzen nicht gebühren w. l. sondern das vnserige auch der-  
mal einsten/angehörigem Ort suchen müssen/ vnd im Rechten vorse-  
hen/ Quod tertius etiam in fine litis, adeoq; in puncto Executionis,  
pro suo Interesse intervenire, & liti adstare possit.

So gelanget an E. Gft. vnd Herl. vnser Dienst vnd freundlich  
Bittren/sie wollen nicht allein/denen ex Camera Imperiali abgange-  
nen/auch gebührlich insinuirten Executorialibus, zu gehöriger folge/  
wegen obangedeuteter/ vnd erörterter Schlichtingischer Forderung/  
die würckliche immission, in die Seeburgischen Güter ergehen lass. n/  
vnd hierzu einen gewissen Tag großgönstig benahmen/ sondern  
auch vns/vermöge Schlichtingischer/vnsern Eltern sehl. zurück gege-  
benen/ vnd nunmehr in vnsern Händen befindlichen Verpflichtun-  
gen/die Helffte alles dessen, was der Ponigkawischen Wirben per sen-  
tentiam in die Seeburgische Güter zuerkennt/endlichen einreumen/  
od je zum wenigsten vns durch dis Mittel zu den/vd vnsern Eltern S.  
aufgelegten Capitalien, sampt vffgeschwollenen gebührlichen Inter-  
esse, vnd notwendigen Vnkosten/wiederumb verhelffen. Damit wir  
dermal einsten dero/von vielgedachte vnsern Eltern sehl. aufgelegter  
Gelder halber/die versprochene / vnd offtmals zugesagte Ergezung/im  
wercke empfinden/ vnd vns dero zu erfreuen haben mögen.

Hieran beweisen E. Gft. vnd Herl. ein lobliches Justitien Werck/  
vnd vmb dieselben seynd wir es jederzeit nach Möglichkeit zuverschul-  
den/verbötig vnd geflissen/Vns sämtlichen Göttlicher Allmacht/vnd  
ihnen zu freundlicher Dienstsetzung treulich vnd gutwillig empfeh-  
lende Datum Cassel/den 1. Octobris Anno 1623.

E. Gft. vnd Herl.

Dienst vnd freuntwillig.

Herman von der Malzburg.

Wilhelm von Weisenbueg.

NB. Die Beylagen dieser Supplication sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.  
8. 9. so nichts anders/ als des D. Schichtings Bekändnüssen  
vff unterschiedlich empfangene Geldposten / sein zu befinden in  
der Nahnen Defensionalibus pag. 89.

E N D E.

W. M.



Zd 3470

*[Handwritten signature]*

110

der  
orfe  
onis,

dllich  
ange  
olgel  
ung/  
iff. n/  
derin  
gege  
stun  
r fen  
men/  
en S.  
nter  
t wir  
egter  
ag/im

erck/  
chula  
t/vnd  
pfebe

bueg.

5.6.7.  
üssen  
den in









ULB Halle

003 721 388

3









19 QK.313.3

IN  
 PRO C  
 ST  
 Des  
 len Herrn /  
 und Herr  
 In Sach  
 In Pu  
 UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
 HALLE  
 (SAALE)

Z d  
 3470



T SI

Ed.  
 Grafen

ldrun

eburg /

dem

BIBLIOTHECA  
 NICKAVIANA

ti

1629

